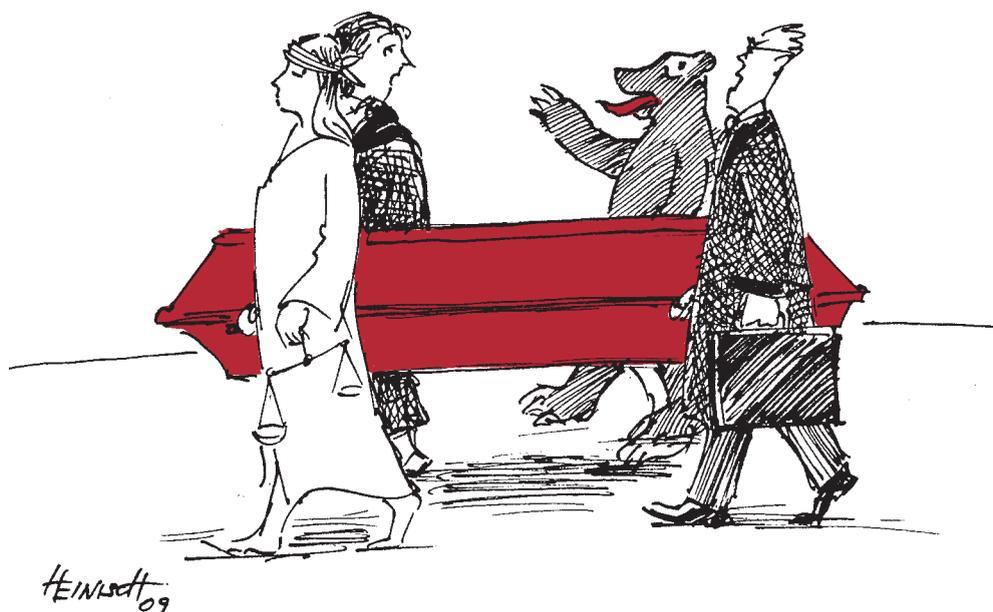


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 03/2009



4. Deutscher Erbrechtstag in Berlin

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

Die Auktion.

Der bessere Weg.

Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 75.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser,
Erfahrung und Kompetenz aus über 300 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u. a. für über 100 Anwaltskanzleien in ihrer
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

Nach einhelliger Rechtsauffassung (z. B. LG Berlin)
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise
Verkehrswerte dar.

DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888
www.immobilien-auktionen.de, kontakt@dga-ag.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Barbarei im Rechtsstaat? – Wie kaum ein anderes Urteil hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg in Sachen „Emmely“ die Gemüter erhitzt. Darf man eine Kassiererinnen wegen des Verdachtes der Unterschlagung von Pfandbons im Wert von EUR 1,30 fristlos entlassen, wenn diese über Jahrzehnte hinweg ohne Beanstandungen für das Unternehmen gearbeitet hat? Der Volkszorn brandete auf. Hunderte von E-Mails, mit zum Teil strafrechtlich relevantem Inhalt erreichten das Landesarbeitsgericht. Die Gewerkschaften organisierten ein Unterstützungskomitee. Der Einzelhandelsverband begrüßte die Entscheidung vorbehaltlos. Ein klassischer „Aufreger“ in unserer Mediendemokratie, der nach kurzer Zeit wieder vergessen wird und mithin einer vertieften Betrachtung kaum lohnt? Wohl kaum!

Der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Herr Wolfgang Thierse, hat sich an die Spitze der Bewegung gesetzt, den Volkszorn aufgegriffen und getragen von persönlicher Empörung einem Journalisten der Berliner Zeitung in den Ste-noblock diktieren, dieses Urteil sei „barbarisch“ und „asozial“. Die Wortwahl konnte nicht dramatischer sein. „Barbarei“ ist ein ungezügelter Akt der Rohheit. Barbarei steht im Gegensatz zur Zivilisation und den Grundlagen unseres Rechtsstaates. „Asozial“ beschreibt als Adjektiv eine außerhalb der Gemeinschaft stehende Einstellung.

Wir alle wissen, dass Politiker ihre Worte, wenn schon nicht mit Bedacht, so doch mit klarer Kalkulation ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinung verwenden. Zuletzt sprach Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier von einem „Akt der Barbarei“, als er den Selbstmordanschlag im Januar auf die Deutsche Botschaft in Kabul verurteilte. Dieselbe Wortwahl nun im Zusammenhang mit einem Urteil eines bundesdeutschen Gerichtes zu verwenden, offenbart schon ein ziemlich krudes Rechtsstaatverständnis.

Der Berliner Anwaltsverein hat sich in seiner Presseerklärung entschieden gegen diese Entgleisung von Herrn Thierse gestellt und erklärt, dass diese Wortwahl mit dem Amt des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages schlechterdings nicht zu vereinbaren ist. In der Presse war daraufhin zu lesen,

dass der Berliner Anwaltsverein den Rücktritt von Herrn Thierse gefordert hat. Herr Thierse hat noch am selben Abend auf Druck des Berliner Anwaltsvereins seine Wortwahl bedauert und diese zurückgenommen. Unter Aufrechterhaltung seiner „persönlichen Empörung“ spricht er jetzt von einem „unverhältnismäßigen Urteil“.

Neben viel Zuspruch hat der Berliner Anwaltsverein auch Kritik an seiner Stellungnahme einstecken müssen. Manch einer wirft uns vor, wir hätten eine unsoziale Grundeinstellung, weil wir das Urteil gegen Emmely gut geheißt hätten, andere beklagen, dass wir uns unkritisch den Gerichten angebidert hätten, obwohl es doch gerade unsere Aufgabe wäre, Urteile zu kritisieren. Und schon gar nicht sei es unsere Aufgabe, unsererseits einen Politiker zu kritisieren, der doch nur das ausspreche, was weite Teile der Bevölkerung denken.

Der Berliner Anwaltsverein hat das Urteil des Landgerichts Berlin-Brandenburg nicht zu bewerten. Weder kennen wir den Akteninhalt, noch liegt uns die Urteilsbegründung vor. Unsere Stellungnahme bezog sich allein auf die Urteilsschelte des Herrn Thierse, die – völlig unabhängig von der Qualität des Urteils – aus unserer Sicht in jedem Falle nicht akzeptabel ist.

Aber ist es denn überhaupt Aufgabe des Berliner Anwaltsvereins zu jeder sprachlichen Entgleisung eines Politikers Stellung zu nehmen. Sicher nein, aber das Problem geht in diesem Falle tiefer.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung folgt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der drei Gewalten, die sich auch in einem wechselseitigen Gebot der Rücksichtnahme niederschlägt. Der Verwaltung steht es eben gerade nicht zu, die Gesetzgebung – auch bei abweichenden persönlichen Vorstellungen – zu kritisieren. Ebenso hat der Gesetzgeber einen Anspruch darauf, dass Richterinnen und Richter nur durch ihre Urteile sprechen und sich nicht in unangemessener Weise über die Qualität von Gesetzen im Rahmen einer öffentlichen Diskussion äußern. Dies alles findet seinen Niederschlag auch im beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot. Auch die Judikative kann diesen Schutz im Interesse unseres Gemeinwohles für sich in Anspruch nehmen. Dem Deutschen Bundestag und



seinen hervorgehobenen Vertretern steht jederzeit die Möglichkeit des Gesetzgebungsverfahrens offen. Die Missbilligung von Urteilen ist ihm aber verwehrt, sofern man den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte auch in Zukunft wahren möchte. Wie klein ist der Schritt von der öffentlichen Schelte durch den Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages hin zu einem Resolutionsentwurf des Deutschen Bundestages, mit dem Urteile der Gerichte „verurteilt“ werden. Herr Thierse hat sich durch den von ihm artikulierten Volkszorn dem Verdacht ausgesetzt, dass er Druck und Einfluss auf den weiteren Gang des Verfahrens, das – Presseberichten entsprechend – noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ausüben wollte. Ich bin der festen Überzeugung, dass es gerade Aufgabe einer engagierten Anwaltschaft ist, eine klare Grenze aufzuzeigen.

Natürlich gibt es in der Bundesrepublik falsche Urteile und auch „schreiende Ungerechtigkeiten“ durch Gerichte. Wenn jemand 889 Tage unschuldig im Gefängnis sitzt, mag dies ein schweres Fehlurteil sein, „barbarisch“ ist es jedenfalls nicht. Unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit eines Urteiles zeugen unsere rechtsstaatlichen Garantien dafür, dass wir die Barbarei weit hinter uns gelassen haben. Gerade mit Blick auf erwartbare soziale und gesellschaftliche Spannungen sind wir alle gut beraten, wenn wir die Autorität der Gerichte fördern und nicht untergraben. Natürlich darf man Gerichte kritisieren. Dies gilt zuallererst für die Verfahrensbeteiligten und deren Anwältinnen und Anwälte. Aber auch die Presse ist aufgerufen, die Justiz hart und im Ton sachlich zu kritisieren. Dem Deutschen Bundestag, vertreten durch seinen Vizepräsidenten steht dieses Recht aber nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im März 2009

Gelingt die Bändigung der Verständigung?

von Rechtsanwalt Dr. Stefan König Seite 61

Blick nach Großbritannien

2. Deutsch-Englisches Rechtsseminar in Berlin Seite 74

Vorstand jetzt jünger und weiblicher

Kammerversammlung am 04.03.2009 Seite 84

Dankbarer Abschied von Präsidentin Dr. von Galen Seite 85

Eintrittspflicht des Rechtsschutzversicherers bei behauptetem Rechtsverstoß des Arbeitgebers

von RA Joachim Cornelius-Winkler und RA Bernd Ennemann Seite 91

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Gelingt die Bändigung der Verständigung? 61

Aktuell

Deal or no Deal? 63

Europaweite Einziehung von Vermögenserwerb aus Straftaten 65

Mehr Gerechtigkeit bei Geldstrafen 66

DAV ist gegen Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts 67

DAV begrüßt Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat 68

DAV für angemessene Entschädigung von Justizopfern 69

Mehr Schutz für Opfer und Zeugen im Strafverfahren 70

Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozess in Brandenburg 71

Neu: DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht 72

BAVintern

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsverein e.V. 73

2. Deutsch-Englisches Rechtsseminar in Berlin 74

Fortführung der DAV-Werbekampagne 76
Erstes Treffen des Arbeitskreises Strafrecht 76
Veranstaltungen des BAV 77

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 79
Notarkammer Berlin 81

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 82

Urteile

Notwendigkeit der Verteidigung bei schwieriger Rechtslage 88

Zu den Voraussetzungen einer Verteidigerentpflichtung 88

Referentenhonorar als Verfahrenskosten 89

Befangenheitsanträge sind nicht isoliert zu betrachten 90

Wissen

Eintrittspflicht des Rechtsschutzversicherers bei behauptetem Rechtsverstoß des Arbeitgebers 91

Forum

Kölle Alaaf! 93
Emmely oder der Bienenstich 95

Büro&Wirtschaft

Sichere und verbindliche E-Mails mit regify 96

juris Starter erleichtert den Berufseinstieg 97

Bücher

Buchbesprechungen 97

Termine

Terminkalender 100

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Deutsches Anwaltsinstitut, Berlin, Ebuero, Berlin

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Gelingt die Bändigung der Verständigung?

Dr. Stefan König

Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger erleben es immer wieder, dass ihnen – vor allem in Verfahren mit umfangreichem Beweisprogramm – zu Beginn der Hauptverhandlung Angebote unterbreitet werden, mit denen für den Fall einer geständigen Einlassung eine bestimmte Strafe, neuerdings, weil der Bundesgerichtshof das so vorgeschrieben hat¹, eine Strafobergrenze offeriert wird. Vor noch nicht allzu langer Zeit wurden solche Angebote gelegentlich durch den Hinweis auf die Strafhöhe kontrastiert, mit der im Falle einer Verurteilung nach streitiger Verhandlung zu rechnen sei. Nachdem der Bundesgerichtshof dieses Aufklappen der sog. „Sanktionsschere“ für unzulässig erklärt hat, wird heute die Alternative zur angekündigten Strafobergrenze eher durch ein sorgen- und bedeutungsvolles Stirnrunzeln kommuniziert, gelegentlich auch durch die Ankündigung, im Falle des ergebnislosen Verstreichens einer Geständnisfrist werde das Gericht für keinerlei Gespräche mehr zur Verfügung stehen.

In jüngerer Zeit haben sich Entscheidungen des BGH gehäuft, mit denen Urteile aufgehoben wurden, die Angeklagte nach streitiger Hauptverhandlung zu drakonischen Strafen verurteilten, de-

nen zuvor für den Fall eines Geständnisses wesentliche niedrigere Strafen, zum Teil auch mit Aussetzung zur Bewährung, angeboten wurden². Die „Sanktionsschere“ gibt es also faktisch immer noch. Und der Ort, wo sie sich öffnet wie das Maul eines Krokodils, ist dort, wo man sich „verständigt“.

Um dem Erpressungsdilemma zu entgehen, das mit diesem – mehr oder weniger sichtbar gemachten – Folterinstrument der „Sanktionsschere“ einhergeht, wollen viele Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger das Absprachewesen am Liebsten ganz vom Gesetzgeber verbieten lassen. Ähnlicher Ansicht sind auch einige Richter und Staatsanwälte, die sich ihrerseits von Seiten der Verteidigung durch nachhaltige Wahrnehmung von Verfahrensrechten unter Druck gesetzt und zu faulen, die Angeklagten begünstigenden Kompromissen genötigt sehen. Eine gesetzliche Regelung, die Missbräuche verhindern könnte, wurde von den meisten professionell mit dem Strafprozess Befassten für unmöglich gehalten: Wie sollte sich Informelles formalisieren lassen? Welche Regelung sollte sich nicht, wenn opportun, „wegdealen“ lassen?

Der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat dagegen in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005³ – Vorarbeiten verschiedener Strafsenate, insbesondere des 4. Senats⁴ aufnehmend – die „Verständigung im Strafprozess“ für vereinbar mit den Verfahrensprinzipien, namentlich mit dem Amtsermittlungs- und mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz, gehalten, sofern bestimmte Regularien beachtet werden. Der Große Senat machte aber auch deutlich, dass mit der Rechtsprechung zur strafprozessualen Verständigung die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung erreicht seien. Er forderte ein Handeln des Gesetzgebers.

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer legte als erster einen Gesetzentwurf vor. Er stellte neben die bekannten Verfahrensgrundsätze einen neuen: Das Konsensprinzip. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass „der auf freiwilliger Kommunikation und freiwilligem Entschluss basierende Konsens der Verfahrensbeteiligten ... eine spezifische Richtigkeitsgewähr des im Abspracheverfahren erzielten Verfahrensergebnisses (beinhaltet)“⁵. Die BRAK schlug die Einführung eines Verfahrens im Verfahren vor, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz aufgehoben ist und das eigenen Regeln folgt. Sein Ergebnis sollte nur noch mit der Revision überprüfbar sein und mit ihr auch lediglich insoweit, als es um die Einhaltung seiner speziellen Regeln geht. Der vielfach kritisierte Widerspruch zwischen Inquisitionsmaxime und konsensualer Erledigung⁶ sollte auf diese Weise durch Installation zweier – teilweise – verschiedener Verfahrensordnungen für die Hauptverhandlung gelöst werden.

Das war und ist zweifellos der dogmatisch konsequenteste Lösungsvorschlag für das geschilderte Dilemma, dem freilich eine etwas euphemistische Sicht von Freiwilligkeit im Angesicht eines Strafverfahrens zugrundeliegt. Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins äußerte sich ablehnend und präsentierte einen eigenen Regelungsvorschlag, der, von erheblicher Skepsis gegenüber dem Absprachewesen und der Möglichkeit seiner gesetzlichen Regelung gezeichnet, die Lösung in einer Stärkung kommunikativer Elemente der Hauptverhandlung und in einem formellen Schuldinterlokut sucht. Dem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, dass die häufig beklagte Erpressbarkeit des Angeklagten von seiner Unkenntnis herrührt, wie das Gericht die Ergebnisse der Ermittlungen bzw. der Beweisaufnahme (vorläufig) bewert-

1 BGHSt 43, 195.

2 S. dazu das Interview mit *Jähnke* in ZRP 2001, 574, 575; BGH StV 2004, 470; BGH NSTZ 2004, 339 mit Anm. Weider; BGH StV 2004, 236; weitere Beispiele finden sich in Eberhard *Kemofs* Eröffnungsvortrag auf dem Strafverteidigertag 2009 am 27.02.2009 in Köln, der demnächst in der Zeitschrift *Strafverteidiger* veröffentlicht wird. Dem Vortragsmanuskript habe ich auch diese Zusammenstellung entnommen.

3 BGH StV 2005, 311.

4 BGHSt 43, 195.

5 BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2005, S. 4 f.

6 Vgl. nur KK-StPO/*Fischer*, 6.A., § 244 Rn. 31

tet. Der Angeklagte soll daher die Möglichkeit haben, das Gericht zur Offenlegung dieser Bewertung zu veranlassen, damit er seine Verteidigung darauf einstellen, ggf. eine geständige Einlassung abgeben kann – oder auch nicht. Gefordert wurde auch die Einführung eines sog. Schuldinterlokuts, also einer Erklärung des Gerichts zur Schuldfrage, wenn Staatsanwaltschaft sowie Angeklagter und Verteidigung übereinstimmend erklären, dass ein Schuldspruch sachgerecht und weitere Beweiserhebung dazu entbehrlich sei. Daran soll sich die Verhandlung über die Strafhöhe anschließen. Auf diese Weise ließe sich, so der DAV, das verhängnisvolle Junktim zwischen Geständnis und Strafhöhe auflösen, der Kern der Erpressungsszenarien⁷.

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung der

Verständigung im Strafverfahren“⁸ eines der aus der Anwaltschaft vorgeschlagenen Modelle übernommen, bei einzelnen Elementen der Entwürfe jedoch Anleihen vorgenommen:

So sollen die vorgesehenen §§ 160b, 202a, 212 StPO-E Staatsanwaltschaft und Gericht im Zwischenverfahren und vor der Hauptverhandlung ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, den Verfahrensstand mit den Beteiligten zu erörtern. Die Vorschriften sind zwar lediglich als „Kann“-Bestimmungen ausgestaltet und gehen daher nicht weiter als das bereits geltende Recht, unterstreichen aber den Willen des Gesetzgebers, das Verfahren kommunikativ zu gestalten.

Zwingend ist die Dokumentation der Gespräche in der Verfahrensakte vorgesehen. Der Gedanke größtmöglicher Transparenz des Verständigungsvor-

gangs durchzieht den Entwurf und findet sich auch in § 243 Abs. 4 StPO-E in der Verpflichtung des Vorsitzenden, zu Beginn der Hauptverhandlung über geführte Gespräche zu berichten, sowie in § 273 Abs. 1 S. 2 und Abs. 1a StPO-E, der weitreichende Protokollierungspflichten hinsichtlich des Inhalts der geführten Gespräche sowie von Verlauf und Ergebnis einer möglichen Verständigung enthält.

Für die Hauptverhandlung fehlt allerdings die vom DAV reklamierte Regelung offener Kommunikation. Der Entwurf sieht auch insoweit nur eine „weiche“ Regelung (in § 257b StPO-E) vor, wonach das Gericht den „Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern“ kann.

Kernstück des Entwurfs ist § 257c StPO-E (siehe Kasten). Der Entwurf hält explizit am Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) fest. Das ist eine klare – und zu begrüßende – Absage an das sog. Konsensprinzip, löst freilich den oben geschilderten Widerspruch nicht auf. Die Rechtsmittel gegen ein auf einer Verständigung beruhendes Urteil werden in keiner Weise beschränkt. Warum „Bestandteil jeder Verständigung“ nach der Vorstellung des Entwurfs ein Geständnis sein soll (§ 257c Abs.2 S.2 StPO-E), erschließt sich nicht. Die Vorschrift, für die eine Notwendigkeit nicht ersichtlich ist, beschwört lediglich die Gefahr des eingangs geschilderten Erpressungsszenarios (erträgliche Bestrafung nur bei Geständnis) herauf, das der Entwurf gerade verhindern will.

§ 257c StPO-E

- (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch, die Ankündigung, auf Rechtsmittel zu verzichten, sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.
- (3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.
- (4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuld angemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

⁷ DAV-Stellungnahme Nr. 2006-46.

⁸ Stand 09.01.2009; nachzulesen unter www.bmj.bund.de.

⁹ Bundesrat-Drs. 65/1/09, S. 5 f.

¹⁰ HRRS 2008 Nr. 990.

¹¹ HRRS 2009 Nr. 1.

¹² So der 5. Strafsenat a.a.O.

¹³ So der 1. Strafsenat a.a.O.; zum Ganzen Ventzke, HRRS 2009, 23.

¹⁴ Auch nachzulesen unter www.bmj.bund.de.

Die dem Gericht in § 257c Abs. 4 S. 1 StPO-E eröffnete Möglichkeit, sich von der Verständigung zu lösen, „wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist“, ist zwar sehr weit gefasst. Der Mangel wird aber in gewisser Weise dadurch kompensiert, dass im Falle einer gescheiterten Verständigung ein aus ihrem Anlass abgegebenes Geständnis unverwertbar wird. Diese erfreuliche Regelung sowie die uneingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit des auf einer Verständigung beruhenden Urteils durch Berufung und Revision verdanken wir dem Einfluss der Anwälte unter den Rechtspolitikern der Regierungsparteien. Die Einführung einer Verpflichtung des Gerichts zur sog. „qualifizierten Belehrung“ in § 35a S. 3 StPO-E schreibt die Rechtsprechung des Großen Senats ins Gesetz. Besser wäre es, wenn ein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten von Gesetz wegen ausgeschlossen würde. Das haben sowohl BRAK als auch DAV vorgeschlagen.

Begrüßenswert an dem vorliegenden Entwurf ist – neben den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Transparenz der Verständigung – die Regelung der gescheiterten Verständigung, namentlich des dargestellten Verwertungsverbotes. Darin liegt ein wesentlicher Fortschritt im Verhältnis zum gegebenen Rechtszustand und der Kern des Erfordernisses einer Normierung. Der Rechtsausschuss des Bundesrats, in dem die Justizjuristen aus den Länder-

justizministerien über dominierenden Einfluss verfügen, hat in seiner Stellungnahme sogleich dagegen remonstriert. Ihm gefällt auch nicht die vom Entwurf aufrecht erhaltene vollumfängliche Anfechtbarkeit des auf einer Verständigung beruhenden Urteils durch Berufung und/oder Revision. Der Bundesrat schlägt demgegenüber vor, in solchen Fällen das Verschlechterungsverbot aus §§ 331 Abs. 1 und 358 Abs. 2 StPO außer Kraft zu setzen⁹.

Dem muss der Gesetzgeber mit deutlichen Worten entgegengetreten, so deutlich, dass auch der Bundesgerichtshof sie vernimmt. Der hat nämlich schon in der Entscheidung des Großen Senats von 2005 Zweifel an der „Statthaftigkeit bestimmter verfahrensrechtlicher, aber auch sachlichrechtlicher Einwände (in der Revision, d.U.) infolge der Mitwirkung des Revisionsführers an der Absprache“ angemeldet, ein Gedanke, den der 5. Senat¹⁰ und dann auch der 1. Senat¹¹ aufgenommen haben, die, ohne dass das Gesetz eine Grundlage für eine solche Rechtsmitteleinschränkung bieten würde, eine Rüge der Verletzung der absoluten Revisionsgründe des § 338 Nr.1 (vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung) und Nr.4 (Unzuständigkeit) StPO nach einer Verständigung für unstatthaft¹² halten und auch die Beanstandung der Mitwirkung eines zu Recht abgelehnten Richters gemäß § 338 Nr.3 StPO nach einer Absprache nicht mehr zulassen wollen¹³. Sollte der Entwurf Gesetz werden, wird nach seiner eindeutigen Abkehr von vorausgegan-

nen Vorschlägen einer Beschränkung der Revisibilität – so noch im Referententwurf aus dem Bundesjustizministerium vom 18. Mai 2006¹⁴ – solchen Irrungen der Rechtsprechung die Grundlage entzogen sein.

Der Autor ist RA und FA für Strafrecht in Berlin und Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV

Deal or no Deal?

Der Bundestag hat am 29.1. den „Gesetzentwurf zur Verständigung in Strafverfahren“ in 1. Lesung beraten, mit dem erstmals die Voraussetzungen von sog. „Deals“ geregelt werden sollen. Der Entwurf wurde dem Bundesrat zugeleitet, der am 6.3. (nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) dazu Stellung nimmt.

Der BGH hat „Deals“ für zulässig erklärt und wegen der hohen Belastung der Gerichte diese verfahrensökonomische Art der Verfahrenserledigung als „unerlässlich“ bezeichnet. In seiner Grundsatzentscheidung vom 3.3.2005 hat der Große Strafsenat wesentliche Leitlinien zur Zulässigkeit von Absprachen festgelegt, gleichzeitig jedoch betont, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung damit nun aber erreicht seien.

Gegenstand einer Absprache dürfen nach dem Entwurf nur die Rechtsfolgen, also das Strafmaß und etwaige Bewährungsauflagen sein, nicht jedoch der

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Schuldpruch selbst oder ein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten. Ebenso wenig kann die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in einen „Deal“ aufgenommen werden. Bestandteil der Verständigung „soll“ ein Geständnis des Angeklagten sein, von dessen Richtigkeit das Gericht allerdings überzeugt sein muss, um seiner Aufklärungspflicht nachzukommen.

Die Verständigung kommt zustande, indem das Gericht ihren möglichen Inhalt bekannt gibt und der Angeklagte sowie

die Staatsanwaltschaft zustimmen. Die Initiative zu einer Verständigung ist aber nicht allein dem Gericht vorbehalten, entsprechende Anregungen können auch von den anderen Verfahrensbeteiligten ausgehen.

In dem Entwurf nicht vorgesehen ist, dass auch ein etwaiger Nebenkläger zustimmen muss. Dies entspricht § 400 StPO, wonach der Nebenkläger das Urteil nicht hinsichtlich der Rechtsfolgen angreifen kann. Das Saarland hat im Bundesrat am 4.3. aber einen Änderungsantrag eingebracht (BR Drs. 65/3/09). Danach soll die Zustimmung der Nebenklage erforderlich sein, wenn Verfahrensgegenstand ein Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung ist. Außerdem möchte das Saarland die Scha-

denswiedergutmachung zum Gegenstand einer Verständigung machen. Der Opferschutz bei Verfahrensabsprachen werde erst vollständig, wenn neben der Einbeziehung der Schadenswiedergutmachung als möglichem Inhalt einer Verfahrensabsprache die Position der Nebenklage dadurch aufgewertet wird, dass ihr in bestimmten Konstellationen ein echtes Mitspracherecht beim Zustandekommen der Verständigung zuerkannt wird.

Eine Verständigung kann nur in öffentlicher Hauptverhandlung zustande kommen. Zwar können auch außerhalb der Hauptverhandlung Gespräche stattfinden, durch die eine Verständigung erörtert wird, der Vorsitzende muss aber in solchen Fällen in öffentlicher Hauptverhandlung den Inhalt solcher Gespräche mitteilen. Dazu muss das Gericht den wesentlichen Ablauf einschließlich etwaiger Vorgespräche außerhalb der Hauptverhandlung, den Inhalt und das Ergebnis einer Verständigung protokollieren. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken (§ 273 Abs. 1a S. 3 StPO). Das Land Berlin wendet sich in seinem Antrag vom 5.3. (BR Drs. 65/2/09) allerdings gegen ein solches ‚Negativattest‘, dass eine Verständigung nicht stattgefunden habe. Hier greife bereits die negative Beweiskraft des Protokolls, wenn sich dieses nicht zu einer Verständigung verhalte.

Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden (§ 257c Abs. 4 StPO).

Ein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich darüber belehrt worden ist, dass er trotz eines „Deals“ in seiner Entscheidung frei ist, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Ist diese „qualifizierte Belehrung“ unterblieben, kann der An-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte (einschl. FamGKG!)

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

außergerichtliche Tätigkeit, Vergütungsvereinbarung, Streitwerte, BerHi, PKH, Kostenerstattung, (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. 24. April 2009, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referentinnen:

Silvia Groppler
Fachanwältin für Familienrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

geklagte trotz erklärten Verzichts auf Rechtsmittel das Urteil anfechten.

Künftig wird es also ein gesetzlich normiertes Regelungskonzept zur Verständigung in Strafverfahren geben. Ob es allerdings noch in dieser Legislaturperiode zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommt, ist durchaus ungewiss. Das parlamentarische Verfahren soll zwar nach dem Willen von Justizministerin Zypries noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Möglich ist aber, dass sich die Große Koalition nicht mehr rechtzeitig auf eine gemeinsame Position einigen kann. Möglich auch, dass von mehreren noch auf der Agenda stehenden Gesetzesvorhaben das eine gegen das andere ausgespielt wird und am Ende unter der Großen Koalition keines mehr Gesetz wird.

Thomas Vetter

Europaweite Einziehung von Vermögenserwerb aus Straftaten

Am 21. Januar hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den die Zusammenarbeit mit an-

deren EU-Mitgliedstaaten bei der Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen verbessert wird. Der Entwurf setzt einen Rahmenbeschluss der EU (2006/783/JI vom 6.10.2006) zur gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen in nationales Recht um. Danach sind Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Gerichtsentscheidungen aus anderen EU-Staaten zu vollstrecken, mit denen die Tatbeute und die Tatwerkzeuge eingezogen wurden.

Nach deutschem Strafrecht können Gegenstände, die zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht wurden, durch Gerichtsentscheidung eingezogen werden. Auch kann der Verfall von Vermögenswerten angeordnet werden, welche durch Straftaten erlangt wurden, wie z.B. Gewinne aus Drogengeschäften. Vergleichbare Regeln gibt es auch in den nationalen Rechtsordnungen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Hatte der Täter das Geld allerdings bereits ins Ausland geschafft, konnte eine solche gerichtliche Anordnung bisher nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand vollstreckt werden.

Künftig wird die Vollstreckung von rechtskräftigen ausländischen Einziehungs- und Verfallsentscheidungen erleichtert, indem die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem

anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Dadurch wird zugleich verhindert, dass Straftäter ihr Vermögen zum Schutz vor staatlichem Zugriff ins Ausland verlagern können. Wenn der Vollstreckungserlös weniger als 10.000 Euro beträgt, verbleibt er in dem Staat, in dem das Vermögen abgeschöpft wurde. Liegt der Betrag darüber, wird die Hälfte des Betrages an den anderen Staat abgeführt.

Nur in Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten die Vollstreckung verweigern, etwa dann, wenn der Betroffene wegen derselben Tat bereits in einem anderen Staat verurteilt wurde oder die gerichtliche Entscheidung in seiner Abwesenheit erging. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgt durch entsprechende Regelungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Aus Anlass der Umsetzung des Rahmenbeschlusses soll das IRG außerdem um Regelungen erweitert werden, nach denen der Verletzte einer Straftat leichter eine staatliche Entschädigungsleistung aus dem in Deutschland verbleibenden Anteil erhalten kann. Künftig ist nicht mehr erforderlich, dass ein deutsches Gericht einen Schadensersatzanspruch festgestellt hat. Es genügt auch die Vorlage eines ausländischen Titels, wenn er in Deutschland vollstreckbar ist.

DMP

DETEKTEI

Detektei Makowski & Partner

Kurfürstendamm 217 • 10719 Berlin



ERMITTLUNGEN

- ☛ Pfändungsmöglichkeiten
- ☛ Personenermittlungen
- ☛ Bonitätsauskünfte
- ☛ Vermögensaufstellungen
- ☛ Informationsbeschaffungen
- ☛ Einkommensverhältnisse

OBSERVATIONEN

- ☛ Ehebruch
- ☛ Schwarzarbeit
- ☛ Mitarbeiterüberprüfung
- ☛ Unterhaltsangelegenheiten
- ☛ GPS Überwachung
- ☛ Beweissicherung

Die parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetz sollen noch in dieser Wahlperiode abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Thomas Vetter, mit BMJ

Mehr Gerechtigkeit bei Geldstrafen

Nach einem Vorschlag des Bundesjustizministeriums soll bei der Verhängung von Geldstrafen die Tagessatzhöchstgrenze von 5.000 EUR auf 20.000 EUR angehoben werden. Am 29.01. hat der Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in 1. Lesung beraten. Durch die Anhebung der Höchstgrenze bei Geldstrafen soll dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden.

Nach dem Tagessatzsystem wird die Zahl der Tagessätze mit der Höhe des einzelnen Tagessatzes multipliziert. Die Anzahl der Tagessätze spiegelt dabei den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat wider. Das Gericht kann bei einer Einzeltat maximal 360 und bei mehreren Taten maximal 720 Tagessätze verhängen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes bemisst sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Ein Tagessatz entspricht dem Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zur Verfügung steht. Die Höchstgrenze liegt seit 1975 unverändert bei 5.000 Euro. Aus der vorgesehenen Vierfachung der Obergrenze ergibt sich, dass als Geldstrafe zukünftig ein Betrag von höchstens 7,2 Millionen Euro bei ei-

ner Einzeltat und 14,4 Millionen Euro bei mehreren Taten verhängt werden kann; die bisherigen Höchstgrenzen liegen bei 1,8 bzw. 3,6 Millionen Euro.

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamts hat sich die Zahl der Personen, deren Einkommen über der geltenden Tagessatzhöchstgrenze von 5.000 Euro liegt, seit 1975 mehr als verachtacht. Die Neuregelung trägt somit vor allem auch den veränderten Einkommensverhältnissen Rechnung. Durch die Anhebung soll künftig - etwa bei Straftaten durch Spitzenverdiener im Bereich der Wirtschaftskriminalität - eine angemessene Bestrafung erfolgen können, die den Vermögensverhältnissen des Täters entspricht und von diesem auch als „Bestrafung“ empfunden wird.

So hätte etwa ein wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen verurteilter Spitzenmanager mit einem Jahresnettoeinkommen von 6 Millionen Euro nach der bisherigen Regelung eine Geldstrafe von maximal 1,5 Millionen Euro (300 x 5.000) - was drei Monateeinkommen des Täters entspricht - zu erwarten. Im Falle von Tatmehrheit wären bei Verhängung einer Gesamtstrafe von 450 Tagessätzen lediglich 2,25 Millionen Euro fällig. Künftig würde die Geldstrafe bei gleichem Strafmaß im ersten Fall immerhin 5 Millionen, im zweiten Fall (Tatmehrheit) die Gesamtstrafe 7,5 Millionen Euro betragen. Denn der aufgrund des täglichen Nettoeinkommens des Täters zu bestimmende Tagessatz würde nach der Neuregelung mit 16.667 Euro (6 Millionen Euro/ 360 Tage) anzusetzen sein.

Der Deutsche Anwaltverein hat in einer Stellungnahme die Anhebung der Geldstrafe begrüßt, kritisiert aber die generelle Beibehaltung einer Höchstgrenze. Die Geldstrafe müsse so bemessen werden können, dass der wohlhabende Täter und der weniger wohlhabende Täter einen gleich schweren wirtschaftlichen Verlust erleiden. Zwar müssten die Grenzen der Strafbarkeit sowie Art und Höchstmaß der Strafe für den Täter im Voraus erkennbar sein. Für eine gesetzliche Obergrenze bezüglich der Tagessatzhöhe bestehe allerdings kein sachliches Gebot, da das drohende Maß der Strafe auch für den einkommensstarken Täter abschätzbar bleibe. Es reiche aus, dass das Höchstmaß der Tagessatzanzahl durch das Gesetz bestimmt ist (§ 40 StGB). Auch nach dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG sei eine ziffernmäßige Begrenzung der Geldstrafe nicht erforderlich, zumal für einen einkommensschwachen Täter nach wie vor die maximale Höhe der Geldstrafe unvorhersehbar bliebe.

Der Bundesrat hat sich ebenfalls für eine völlige Aufhebung der Begrenzung der Tagessatzhöhe ausgesprochen. Eine konsequente Umsetzung des Gedankens der Opfergerechtigkeit erfordere die Aufhebung des Höchstmaßes der Tagessatzhöhe. Es sei nicht einzusehen, dass ein Spitzenverdiener mit einem Tagesnettoeinkommen von über 20.000 Euro durch die künstliche Deckelung der Höchstgrenze nochmals begünstigt wird, statt nach seiner vollen Leistungsfähigkeit bestraft zu werden.

Bedenken unter dem Aspekt der Bestimmtheit bestünden nicht. Die vom Bestimmtheitsgrundsatz geforderte Festlegung der Rechtsfolgenreichen sei bereits durch die Vorgabe eines festen Rahmens für die Zahl der Tagessätze gewährleistet.

Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung an den Innen- und den federführenden Rechtsausschuss überwiesen.

Thomas Vetter, mit BMJ und DAV

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

PLUS: am 11. Juni Rhetorik mit Henning Zimmermann (www.zimkom.de)

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> seminare

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

DAV ist gegen Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Wer in einem Strafverfahren als Angeklagter rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wird, darf später wegen des gleichen Tatvorwurfs weder erneut strafrechtlich verfolgt noch belangt werden. Dieser unmittelbar im Grundgesetz (Art. 103 Abs. 3) niedergelegte Grundsatz „ne bis in idem“ (lat.: nicht zweimal in derselben Sache) kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine so genannte Wiederaufnahme des Verfahrens durchbrochen werden (§§ 359 ff. StPO). Neue Erkenntnisse rechtfertigen nach geltendem Recht keine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten - der Staat soll vielmehr alle Erkenntnismöglichkeiten für die erste Anklageerhebung und Verhandlung ausschöpfen und sich nicht nachträglich auf neue Ermittlungsergebnisse berufen können.

Derzeit berät der Bundestag einen Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/7957), der zum Ziel hat, die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten auch zuzulassen, „wenn auf der Grundlage neuer, wissenschaftlich anerkannter technischer Untersuchungsmethoden, die bei Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht zur Verfügung standen, neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zur Überführung des Freigesprochenen geeignet sind.“ Anlass für dieses Vorhaben sei der Siegeszug der DNA-Analyse bei der Aufklärung von Straftaten, welche einem Geständnis eines Freigesprochenen (§ 362 Nr. 4 StPO) gleichgestellt werden könne.

Damit könnten Urteile zuungunsten Freigesprochener aufgehoben und Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn neue, zum Zeitpunkt des Freispruchs noch nicht vorhandene technische Ermittlungsmethoden neue Tatsachen und Beweismittel hervorbringen, die zur

Überführung des Freigesprochenen geeignet sind (§ 362 Nr. 5 StPO-E). Bedenken gegen diese Neuerung mit Blick auf Art. 103 Abs. 3 GG soll eine restriktive Anwendung durch eine Ergänzung des § 370 Abs. 1 StPO ausräumen. Danach soll der auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützte Wiederaufnahmeantrag verworfen werden, wenn nicht dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Freigesprochene verurteilt oder lediglich aufgrund von Schuldunfähigkeit nicht verurteilt wird. Die neue Wiederaufnahmemöglichkeit soll beschränkt werden auf Fälle des vollendeten Mordes, Völkermordes, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechens gegen eine Person oder wegen der mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnenden vollendeten Anstiftung zu einer dieser Taten. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beabsichtigt, zu dem Gesetzentwurf am 18. März 2009 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der DAV spricht sich gegen den Entwurf aus. Er sieht in der beabsichtigten Gesetzesänderung einen Systembruch im Prozessrecht, da bislang neue Erkenntnisse nur eine Wiederaufnahme zugunsten, nicht aber zuungunsten eines Angeklagten ermöglichen. Auch, dass im Nachhinein womöglich neue

wissenschaftliche Techniken zur Verfügung stehen, ist nicht neu, wie die in Deutschland Anfang des 20. Jahrhunderts, also nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung eingeführte Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren) zeigt.

Warum gerade die DNA-Analyse eine Neuregelung rechtfertigen soll, ist auch deshalb fraglich, weil sie nur anzeigt, dass eine Person etwas berührt hat und insofern ein bloßes Indiz ist, das allein keinen Beweis einer Täterschaft erbringen könnte. Bei der vorgesehenen Wiederaufnahmemöglichkeit muss der wirklich unschuldige und freigesprochene Bürger jederzeit bei technischen Neuerungen mit einem erneuten Verfahren rechnen. Es gefährdet den Rechtsfriede-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

den, wenn Vorwürfe immer neu belebt werden können. Davon ist allein die im Gesetz vorgesehene Ausnahme hinnehmbar, dass sich der Täter selbst zur Tat bekennt.

Der Entwurf ist nicht mit Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen. Ein verfassungsrechtlich legitimes Bedürfnis für eine Erweiterung der geltenden Wiederaufnahmegründe ist nicht erkennbar (im Jahr 2003 erfolgten in 9 Strafverfahren wegen Mordes Freisprüche, 2007 geschah das in 17 Fällen). Ein Blick über die Grenzen zeigt überdies, dass in romanischen Ländern und im angloamerikanischen Rechtskreis eine Wiederaufnahme zuungunsten eines Freigesprochenen gänzlich unbekannt ist. Die Rechtsvergleichung gibt eher Anlass, über eine Abschaffung der vorhandenen Wiederaufnahme zuungunsten eines Freigesprochenen nachzudenken als über ihre Erweiterung.

Das Bundesministerium der Justiz teilt diese Bedenken, weist in einem internen Papier sogar ausdrücklich auf die Position des DAV hin (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 4/2009, abrufbar unter <http://www.anwaltverein.de/download/Stellungnahmen-09/SN4.pdf>).

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV

DAV begrüßt Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Durch die geplante Einführung einer Fachprüfung wird eine sachgerechte Methode ge-

schaffen, um die notarspezifischen Qualifikationen eines Bewerbers und deren Grad festzustellen.

„Damit wird ein Zugangs- und Auswahlssystem eingeführt, das sowohl fachliche Mindeststandards als auch eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Auswahlentscheidung ermöglicht“, so der Vorsitzende des Ausschusses Anwaltsnotariat im DAV, Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer. Die durch die Berufsvorbereitung entstehenden Zusatzbelastungen der Rechtsanwälte würden durch die notarielle Fachprü-

fung überschaubar. Dem sinnlosen Wochenendtourismus zu Fortbildungsveranstaltungen („Punkte sammeln“) werde ein Ende gemacht.

Die Neuregelung wird das Anwaltsnotariat stärken. Das Anwaltsnotariat ist bürgernah und für die Entwicklung einer lebendigen und flexiblen Rechtspraxis unverzichtbar. Für den Beruf des Notars ist die aus anwaltlicher Berufstätigkeit gewonnene Beratungs- und Prozessenerfahrung von großem Vorteil. Die neue Regelung muss jetzt auch dazu führen, die erfolgreichen Absolventen der Fachprüfung ins Notaramt zu setzen.

Die Neuregelung ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. April 2004 (1 BvR 838/01) die bisherige Zugangspraxis für verfassungswidrig erklärte. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber beschränkte sich die Verwaltungspraxis neben dem Ergebnis des zweiten Staatsexamens auf eine formalisierte Auswahl nach eher quantitativ bestimmten Kriterien (Zahl von Beurkundungen und Fortbildungen). Dies hatte zur Folge, dass die Bewerber eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen unter hohem Kostenaufwand besuchen, aber nicht sicher sein konnten, eine Stelle zugewiesen zu bekommen. Das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem Beschluss eine stärkere und differenziertere Gewichtung notarspezifischer Leistungen gegenüber dem Ergebnis der unter Umstand zum Zeitpunkt der Bewerbung lange zurückliegenden juristischen Staatsprüfung oder der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Der DAV hat in den vergangenen Jahren die Zugangspraxis heftig kritisiert und eine neue Zugangsregelung gefordert. Er hat auch eigene Gesetzesvorschläge vorgelegt. Zuletzt war der DAV in der Anhörung am 5. November 2008 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beratend tätig.

Pressemitteilung des DAV

Forum Arbeitsrecht Berlin 09. - 10.10.2009

Inhalt

§ 15 FAO

Annahmeverzug und böswilliges Unterlassen der Verwertung der Arbeitskraft

Referent: R. Schinz, VRiLAG

SGBI: Arbeitsförderung aktuell

Referent: Dr. M. Neumann, DirSG

Einigungsstelle zur innerbetrieblichen Schlichtung

- Praktische Hinweise für erfolgreiche Regelungen

Referent: Dr. H. F. Eisemann, PräsiLAG a. D.

Aktuelle Rechtsprechung zu §§ 305 ff. BGB

Referent: Dr. G. Reinecke, VRiBAG

Aktuelle Rechtsprechung für das arbeitsrechtliche Mandat

Referent: P. Bopp, RA, VRiLAG a. D.

Substantiierungspflicht im Kündigungsschutzprozess

Referent: W. Göttling, VRiLAG

Vermeidung von Fehlern im arbeitsger. Verfahren

Referent: Dr. K. M. Dörner, VRiLAG

Bezugnahme Klauselauf Tarifverträge im Wandel der Rechtsprechung

Referent: Prof. Dr. C. W. Hergenröder, VRiKArbG

**Begrenzung auf
30 Teilnehmer -
Sichern Sie sich
Ihren Platz!**

Weitere Informationen: www.anwaltsfortbildung.de

Info-Hotline
07066 - 90 08 20

ARBER-Verlag GmbH
Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0 • Fax 07066 - 90 08 22

DAV für angemessene Entschädigung von Justizopfern

Der Bundestag hat am 12. Februar 2009 über einen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Haftentschädigung debattiert. In diesem Gesetzentwurf spricht sich die Fraktion für eine angemessene Haftentschädigung, zumindest jedoch 50 Euro pro unschuldig erlittenen Hafttag aus. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) unterstützt diesen Antrag. Es kann nicht sein, dass seit rund 21 Jahren der Betrag der Entschädigung unverändert bei 11 Euro pro Tag unschuldiger Haft liegt. Auch die Entscheidung der Landesjustizminister, diesen Betrag auf 25 Euro zu erhöhen, wird vom DAV als zu kleinlich abgelehnt. Angemessen kann nur ein Betrag ab 100 Euro sein, so der DAV.

„Es geht letztlich um den Wert der Freiheit und darum, wie der Rechtsstaat mit den durch sein Verhalten benachteiligten Menschen umgeht und wie er diese Opfer für das erlittene Unrecht angemessen entschädigt“, betont Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Bei dem von den Landesjustizministern festgelegten Betrag müsse man sich fragen, ob dieser den Begriff der „Entschädigung“ verdient. Auch warte man nach wie vor vergebens auf die weiteren Schritte im Gesetzgebungsverfahren.

Der DAV unterstützt auch den Vorschlag, eine „angemessene Entschädigung“ im Gesetzestext zu fordern. Die Festschreibung eines Pauschalbetrags hätte zwar den Vorteil, dass dessen Höhe außer Streit steht und eine schnelle und unbürokratische Entschädigungsleistung ermöglicht. Der Blick in die Vergangenheit zeigt aber, dass eine kontinuierliche und sorgfältige Anhebung des Betrages nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund hat

beispielsweise auch Österreich auf eine betragsmäßige Festlegung des ideellen Schadensersatzes gänzlich verzichtet.

„Als eine angemessene Entschädigung erachten wir einen Betrag von rund 100 Euro“, so Kilger weiter. Bei der Beurteilung der Angemessenheit seien die Dauer des Freiheitsentzuges sowie die persönlichen Verhältnisse der geschädigten Person bzw. deren Änderung durch die Festnahme zu berücksichtigen. Der DAV hebt hervor, dass es letz-

ten Endes die Länderhaushalte kaum belasten würde. Das Land Berlin wendet beispielsweise pro Jahr 95.000 Euro an Haftentschädigung auf, das Saarland zwischen 80.000 Euro und 90.000 Euro, Hamburg 45.000 Euro. Dem DAV zufolge sollte sich die Bundesrepublik an vielen europäischen Staaten orientieren, die bei der Haftentschädigung großzügiger sind.

Pressemitteilung des DAV

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

RA-MICRO

Berlin - Brandenburg

Unsere regelmäßigen

RA-MICRO Seminare:

Grundlagen
Gebühren
Finanzbuchhaltung Grundlagen
Finanzbuchhaltung Aufbau
Finanzbuchhaltung Intensiv
Jahresabschluss
Effektive Korrespondenz
Offene Posten
E-Akte / DMS
Verbraucherinsolvenz
Zwangsvollstreckung
EDA E-Mahnverfahren
Notariat
Azubi-Camp
ReNo-Jahrestreffen
 ... sowie Schulungen nach
 individuellem Bedarf



Informationen zu unseren Seminare erhalten Sie telefonisch oder unter www.ra-micro-berlin.de



Jeder Seminarteilnehmer erlernt in unserem modernen Seminarraum die verschiedenen Seminarinhalte an einem eigenen PC. Wir unterrichten ausschließlich in kleinen Gruppen mit 5-8 Teilnehmern, so dass immer ausreichend Zeit für Ihre Fragen bleibt. Gern führen wir auch individuelle Schulungen in Ihren Räumen durch!

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: 8:00 - 18:00 Uhr

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
 Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

Mehr Schutz für Opfer und Zeugen im Strafverfahren

Auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat das Bundeskabinett den Entwurf eines 2. Opferrechtsreformgesetzes beschlossen. Der Vorschlag schließt inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen an und verfolgt das Ziel, Opfer und Zeugen von Straftaten noch besser zu schützen und ihre Rechte im Strafverfahren zu erweitern.

Laut Ministerin Zypries soll mit der Reform der Schutz von Verletzten und Zeugen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, verstärkt werden. Künftig werden auch 16- und 17-jährige von speziellen jugendschützenden Vorschriften profitieren. Die Möglichkeit für Verletzte von Straftaten, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen und einen Anwalt auf Staatskosten beigeordnet zu bekommen, soll vereinfacht werden.

Der Entwurf knüpft an Verbesserungen für Opfer im Strafverfahren an, die vor allem durch das Opferrechtsreformgesetz vom 1. September 2004 erreicht wurden. Danach müssen beispielsweise mehrfache Vernehmungen, die für das Opfer häufig sehr belastend sind, möglichst vermieden werden. Aber auch der Kreis der Opfer, die zur Nebenklage berechtigt sind, wurde durch das Opferrechtsreformgesetz sowie durch weitere Gesetze immer wieder erweitert. Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht weitere Verbesserungen zum Schutz von Verletzten und Zeugen sowie beim Schutz von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren vor (siehe Kasten). Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Laut Bundesjustizministerium sollen die parlamentarischen Beratungen noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

*Pressemitteilung
des Bundesjustizministeriums*

Verbesserungen zum Schutz von Verletzten im Strafverfahren

- Der Schwere des Delikts und den Folgen wird künftig ein stärkeres Gewicht beigemessen. Im neuen § 395 StPO soll nun beispielsweise auch Opfern von Zwangsheirat oder sexueller Nötigung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Auch Opfer von Raub, Erpressung oder anderen Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter sollen in Zukunft nebenklagebefugt sein, wenn sie von schweren Tatfolgen betroffen sind. Daneben wird im neuen § 397a StPO der Kreis derjenigen erweitert, die - unabhängig von ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Beordnung eines kostenlosen Opferanwalts haben. Daneben sollen verfahrensrechtliche Bestimmungen (bspw. §§ 397, 406f, 406g StPO) vereinfacht werden.
- Da jede Rechtsverfolgung die Kenntnis der Rechte voraussetzt, werden in § 406h StPO auch die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Verletzten von Straftaten erweitert. Beispielsweise muss schon die Polizei auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung oder andere Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen hinweisen und auf Entschädigungsansprüche oder die Möglichkeit aufmerksam machen, im Adhäsionsverfahren Schadensersatz zu beanspruchen. Zudem werden durch Änderungen in den §§ 138 und 142 StPO die Auswahlmöglichkeiten des Verletzten bei der Wahl eines anwaltlichen Beistands vergrößert.
- Eine Ergänzung des § 158 StPO zielt darauf ab, es Verletzten zu erleichtern, im europäischen Ausland begangene Straftaten in Deutschland anzuzeigen.

Verbesserungen zum Schutz von Zeugen im Strafverfahren

- Die Rechte von Zeugen bei ihrer polizeilichen Vernehmung werden zukünftig in § 163 Absatz 3 StPO eindeutig im Gesetz festgeschrieben. Zudem wird in § 48 StPO die schon bisher allgemein anerkannte staatsbürgerliche Pflicht der Zeugen zum Erscheinen vor Gericht und Staatsanwaltschaft und zur dortigen Aussage gesetzlich normiert.
- Die Befugnis zur jederzeitigen Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand wird erstmalig gesetzlich verankert. Zudem wird die Möglichkeit für besonders schutzbedürftige Zeugen, einen anwaltlichen Beistand beigeordnet zu erhalten, erweitert (§ 68b StPO). Flankierend dazu wird geregelt, dass eine die Beordnung ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüft werden kann. Das für diese und zahlreiche ähnliche Fälle geltende Verfahren wird dabei wesentlich vereinfacht.
- Die nach § 68 Absatz 2 StPO für Zeugen bestehende Möglichkeit, in bestimmten Fällen ihren Wohnort nicht angeben zu müssen, wird erweitert. Erstmals wird festgeschrieben, dass der Zeuge auch im Nachhinein den Austausch seiner Wohnadresse gegen eine andere Anschrift verlangen kann, wenn sich eine Gefährdung erst nach Beendigung seiner Aussage ergibt. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Adresse des Zeugen in derartigen Fällen in der gesamten Akte unkenntlich zu machen haben; die Strafverfolgungsbehörden sollen den Zeugen künftig auf diese Befugnisse hinweisen und bei deren Wahrnehmung behilflich sein.

Verbesserungen beim Schutz von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren

- Zur Stärkung der Rechte von jugendlichen Opfern und Zeugen von Straftaten wird die Schutzaltersgrenze in verschiedenen Vorschriften der StPO und des GVG von derzeit 16 auf nunmehr 18 Jahre heraufgesetzt (§ 58a Absatz 1, § 241a Absatz 1, § 247 Satz 2, § 255 Absatz 2 StPO; § 172 GVG). Diese Grenze entspricht zudem der Schutzaltersgrenze, die zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegt. Nicht zuletzt wird ein Gleichklang mit der Altersgrenze hergestellt, bis zu der jugendlichen Beschuldigten besonderer Schutz zukommt.

Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozess in Brandenburg

Patricia Pielsticker



Unter dem Begriff „elektronischer Rechtsverkehr“ (ERV) versteht man den Ersatz des herkömmlichen Papierformats für rechtsverbindliche Kommunikation

durch die elektronische Form. Das Ziel des ERV geht aber über den bloßen Versand elektronischer Dokumente via Internet hinaus und beabsichtigt zudem die elektronische Aktenführung, Archivierung und interne Sachbearbeitung.

In Brandenburg besteht seit dem 01.11.2007 auf Grundlage des § 130 a ZPO iVm § 1 VO über den ERV im Land Brandenburg die Möglichkeit, vorbereitende Schriftsätze nebst Anlagen in elektronischer Form bei den in der Anlage zu der Verordnung genannten Gerichten einzureichen. Zudem müssen Rechtsanwälte nunmehr seit dem 01.12.2008 ihre Mahnanträge online stellen (§ 690 III ZPO) und können diese über das Internet an das Mahngericht senden.

Im Rahmen eines Seminars an der Universität Potsdam stellte sich die Frage, wie diese Möglichkeiten des ERV bei den Rechtsanwälten in Brandenburg ankommen. Eine diesbezügliche Umfrage hatte eine Resonanz bzw. Rückläufe von rund 15 %. Bei dieser Erhebung ging es um die Frage, ob die Kanzleien mittlerweile Klagen online einreichen und welches Mahnantragsverfahren sie wählen.

Beim Mahnverfahren müssen Rechtsan-

wälte nunmehr zwar die Anträge online ausfüllen, bezüglich des Versands haben sie aber eine Wahlmöglichkeit. Der Versand kann mittels Diskette, dem sog. Barcodeverfahren, wobei der online ausgefüllte Antrag und ein dazugehöriger Barcode ausgedruckt und per Post versendet werden, und dem Versand per Internet erfolgen. Ein Versand per Diskette ist indes unsicher und zu teuer. Der Vorteil des Barcodeverfahrens liegt in erster Linie bei den Mahngerichten, denn diese ersparen sich durch Einlesen des Barcodes den Schritt manueller Dateneingabe. Dies führt im Ergebnis zu einer schnelleren Bearbeitung, wovon letztlich Rechtsuchende und Justiz gleichermaßen profitieren. Der wesentliche Nachteil besteht aber darin, dass die Einreichung des Mahnantrags nicht fristwährend per Fax möglich ist, weil der Barcode nicht lesbar ist.

Anders verhält es sich bei dem Versand per Internet. Hier lassen sich alle Vorteile des ERV verwirklichen. Zunächst ist die Kostenersparnis zu nennen. Mangels postalischen Versands erspart der ERV Kosten für Briefmarken, Druck und Papier. Dass hier keinesfalls von unerheblichen Ersparnissen gesprochen werden kann, zeigt das Beispiel Österreichs, wo der ERV bereits seit 1999 erfolgreich betrieben wird. Im Jahr 2003 waren in österreichischen Gerichten erster Instanz rund 855.000 Zivilverfahren einschließlich Mahnverfahren anhängig. Hierbei wurden 85 % der Eingaben elektronisch übermittelt. Dadurch hat die Justiz allein im Jahr 2003 ca. 2 Mio. € nur an Portokosten gespart.¹ Im Jahr 2007 stieg diese Zahl sogar auf rund 3,2

Mio. €. Würde man nun allein die wegfallenden Porto- und Zustellungskosten auf deutsche Verhältnisse umrechnen, so käme man zu einer jährlichen bundesweiten Ersparnis von ca. 20 Mio. €³.

Darüber hinaus bietet der ERV einen enormen Zeitvorteil, denn der elektronische Versand kennt keine Postlaufzeit. Zudem erhält jeder Absender alsbald nach Versand eines elektronischen Dokuments eine elektronische Eingangsbestätigung. Diese ermöglicht die sofortige Gewissheit darüber, ob sich die Daten für die Weiterbearbeitung eignen und angekommen sind. Damit wird der Zugang zu den Gerichten und Behörden unter Wahrung der Rechtssicherheit erleichtert.⁴

Dieser Vorteile scheinen sich auch 58,82 % der brandenburgischen Anwälte bewusst zu sein, welche angaben, schon einmal einen Mahnantrag via Internet versendet zu haben. Im Gegensatz hierzu haben lediglich 11,76 % angegeben, bereits einmal eine Klage online eingereicht zu haben. Es ist insoweit also noch ein deutliches Auseinanderdriften in der Akzeptanz beider Verfahren zu verzeichnen.

Weshalb die Online-Klageeinreichung so viel weniger Anklang findet, obwohl diese Möglichkeit schon viel länger besteht als im Mahnantragsverfahren, verwundert. Ursache hierfür scheint zu sein, dass die Möglichkeit der Online-Klageeinreichung freiwillig ist und eine zusätzliche Alternative zu den bisherigen Arbeitsabläufen darstellt. Anders verhält es sich beim Online-Mahnverfahren. Hier steckt mittlerweile ein gewisser Zwang dahinter, der zwar nicht



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de

AdvoService[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

DokumentenManagementSysteme für Kanzleien

Neu: DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht

Der DAV wird zum März 2009 eine zentrale Service-Hotline zum Gebührenrecht einrichten. Unter der gebührenfreien Telefonnummer **0800/ 1 328 328** erhalten Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des FORUM Junge Anwaltschaft Orientierungshilfe im Gebührenrecht. Die Hotline ist jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo - Fr) sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo - Do) erreichbar.

Um den Service in Anspruch nehmen zu können, sollten die Anrufer ihre Mitgliedsnummer parat haben. Die sechsstellige Mitgliedsnummer findet man auf dem Mitgliedsausweis oder auf dem Adressticket des Anwaltsblatts oder der Advice.

den Online-Versand betrifft, aber dem Rechtsanwalt durch Wegfall der herkömmlichen Arbeitsweise mittels Vor drucken abverlangt, sich überhaupt mit alternativen Arbeitstechniken auseinanderzusetzen.

Des Weiteren muss bedacht werden, dass der Online-Klageeinreichung und dem Versand des Mahnantrags via Internet gemein ist, dass sie zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur erfordern. Das ergibt sich für die Klageeinreichung nicht aus § 130 a ZPO, der dies lediglich als fakultatives Element nennt, sondern aus § 2 III der VO über den ERV im Land Brandenburg. Es bedarf einer Signaturkarte nebst Kartenlesegerät eines Zertifizierungsdienstbieters. Auf die Nachfrage, welche Nachteile die Anwälte im ERV sehen, gaben 52,94 % Sicherheitsbedenken an. Diese Bedenken scheinen ihren Ur-

sprung in der Unkenntnis über das neue technische Verfahren zu haben. Die Unkenntnis führt zu Misstrauen und schließlich zur Ablehnung des Verfahrens. Auch in der Versammlung der Rechtsanwaltskammer Brandenburg am 15.12.2008 kam es bei der Frage der Bestellung eines bestimmten Kontingents an Signaturkarten zu entsprechenden Äußerungen. So handelte es sich bei den meisten Fragen um technische Details. Das Signaturverfahren ist auch durchaus ein kompliziertes kryptographisches Verschlüsselungsverfahren. Wer sich aber mit den technischen Abläufen auseinandersetzt, erkennt, dass hierdurch Integrität und Authentizität des elektronisch übermittelten Dokuments sicher gewährleistet werden können und den Sicherheitsbedenken gegenüber dem postalischen Versand jegliche Grundlage fehlt. Dies zeigt sich

auch in den Rückäußerungen der Kanzleien, die bereits am ERV teilnehmen; diese meldeten ausschließlich positive Erfahrungen.

Bedenken wurden auch wegen eines befürchteten Mehraufwands des elektronischen Online-Verfahrens durch das Einscannen von Anlagen laut. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass das einmalige Einscannen mit weniger Arbeits- und Materialeinsatz verbunden ist als das herkömmliche Herstellen mehrfacher Kopien.

„Akzeptanz und Motivation zum Mitmachen sind ein hohes Gut in jedem Veränderungsprozess.“⁵ Einen großen Schritt in diesem Sinne hat die RAK Brandenburg in ihrer Sitzung am 15. Dezember getan. Sie hat umfassend über das Signaturverfahren informiert, unbegründete Angst vor Neuem genommen und so zur Akzeptanz beigetragen und motiviert. Um die Vorteile des elektroni-

- 1 Gottwald/Viefhues, MMR 2004, 792, 794.
- 2 Infobroschüre „IT-Anwendung in der österreichischen Justiz“, S. 4, abrufbar unter www.justiz.gr.at.
- 3 Gottwald/Viefhues, MMR 2004, 792, 795.
- 4 www.egvp.de/beh_allgemeine_info/index.php.
- 5 Köbler, NJW 2006, 2089, 2089.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Wir wünschen ein frohes Osterfest !

Achtung!
Die Aktion DictaNet **FSE** läuft
zum 30. März 2009 aus!

RA-MICRO und DictaNet
Vorfürhungen für Interessenten
Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.



Ihr
Michael Schucklies
und Team

www.ra-micro-mitte.de

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:
Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten









© 2009 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

schen Rechtsverkehrs vollumfänglich zu realisieren ist es aber nötig, dass möglichst viele Rechtsanwälte daran teilnehmen. Zum einen wird die Handhabung bei Gericht routinierter, zum anderen lässt sich auf diese Weise der weitere Schritt einer elektronischen Aktenführung und Archivierung sinnvoll vorbereiten.

600 von der Rechtsanwaltskammer Brandenburg bestellte Signaturkarten werden in naher Zukunft ausgeteilt; ein Anstieg des Online-Versands von Mahnanträgen ist damit zu erwarten. Wenn sich die Anwälte im Rahmen des Mahnverfahrens von den Vorteilen der Signaturkarte und des neuen Verfahrens überzeugt haben, kann ein Anstieg des

ERV auch für die Online-Klageeinreichung bereits jetzt prognostiziert werden. Im Ergebnis sehe ich der Zukunft des ERV in Brandenburg daher positiv entgegen.

Die Autorin hat das erste juristische Staatsexamen abgelegt und beginnt im Mai mit dem Referendariat



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, den 30. März 2009, um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2008
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2008
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2009
7. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage (Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 30,00 EUR bzw. in Höhe von 15,00 EUR für Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung für das laufende Vereinsjahr 2009 zur Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins e.V. an der DAV Imagekampagne
8. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen Empfang eingeladen.

Der Vorstand

Blick nach Großbritannien

2. Deutsch-Englisches Rechtsseminar in Berlin

Die Arbeitsgemeinschaft für den internationalen Rechtsverkehr des Deutschen Anwaltvereins veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem internationalen Komitee des Bar Council of England & Wales am

Freitag, den 17. April 2009

das 2. Deutsch-Englische Rechtsseminar in Berlin.

Das Seminar bringt namhafte Rechtsexperten beider Länder zusammen. Das Programm konzentriert sich auf drei Themenfelder, die sowohl von aktuellem Interesse als auch von Wichtigkeit sind, um das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Lösungsansätze der jeweils anderen Rechtsordnung zu fördern:

- Einstweiliger Rechtsschutz/ Interim Measures
- Kosten des Verfahrens/ Costs of Proceedings
- Schadensersatzprozess wegen Körper- und Gesundheitsschäden/ Personal Injury Litigation

Zu den Themen werden jeweils ein deutscher und ein englischer Kollege vortragen. Die Konferenzsprache ist Englisch.

Rechtsanwalt Thomas Krümmel, LL.M., Vorstandsmitglied des Berliner Anwaltsvereins und Referent des Seminars, beantwortet in einem Kurzinterview Fragen zum Seminar.

Thomas Krümmel betreut im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins die Beziehungen zum englisch- und französischsprachigen Ausland. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt in der Beratung von ausländischen Staaten, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen auf dem Gebiet des deutschen Wirtschaftsrechts.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Wieso lohnt sich der Blick über den nationalen Tellerrand?



**Rechtsanwalt
Thomas Krümmel**

Mit der Wahrnehmung Englands durch uns Deutsche ist es merkwürdig. Ob es am Glanz der Royals, am Reiz der Metropole London oder an anderen Motiven liegt: In unseren Köpfen sind

Land und Leute meist sehr positiv besetzt, doch die wenigsten machen sich die Mühe, sie wirklich näher kennen zu lernen. Das gilt auch und gerade für uns Juristen. Die Gerichtssprache ist Deutsch, englisches Recht findet hier nicht statt. Ein gewaltiger Irrtum: Nicht nur in Form der notorisch unterkapitalisierten *Limited* sind wir in wachsendem Maße von angelsächsischen Rechtseinflüssen umgeben. Unsere unternehmerischen Mandanten werden tagtäglich mit Verträgen anglo-amerikanischer Prägung konfrontiert. „Law - Made in Germany“ ist leider nicht immer durchsetzbar. Deshalb sind wir äußerst gut beraten, uns mit dem englischen Recht und denjenigen, die es praktizieren, bekannt zu machen - und sei es nur in Ausschnitten, bei einer Veranstaltung wie

dieser.

BAB: Was können deutsche Anwälte von den englischen Kollegen lernen?

Vor allem sprachliche, schriftliche und gedankliche Brillanz - und eine erfrischend unakademische, praxisorientierte Arbeitsweise. Gerade die *Barrister*, also die ausschließlich bei Gericht tätigen Anwältinnen und Anwälte müssen ihren Vortrag, ihre Argumente mündlich präsentieren und die Richter damit sehr viel eher überzeugen als nur durch schriftlichen Vortrag. In England gibt es deutlich weniger geschriebenes Recht als bei uns. Wenn aber Verträge die Gesetze der Parteien sind, dann zählt bei ihrer Formulierung jedes Wort - eine Kunst, die ein guter *Solicitor* zur Perfektion beherrscht. Und wehe dem englischen Kollegen, der seinen Mandanten mit vor Fachausdrücken und Fundstellen geschwängerten Epen behelligt, wie wir sie so gern in unsere Diktiergeräte quälen. Wer einen Sachverhalt nicht in *plain English* verständlich machen kann, wird nicht als guter Dienstleister empfunden. Auch hier können wir noch enorm dazulernen.

Worin liegt für Sie als Anwalt der Reiz des deutsch-englischen Seminars - fachlich und außerfachlich?

Fachlich, neben dem bisher Gesagten, vor allem in der Begegnung (oder dem erneuten Wiedersehen) mit der englischen Rechtssprache, im lebenden und lebendigen Dialog und nicht aus dem *Phrase Book*. Außerfachlich, in vielen anregenden Gesprächen mit offenen, ungeheuer netten, humor- und geistvollen Kolleginnen und Kollegen - die man eben normalerweise auf „Arbeitsebene“ nicht immer so einfach trifft.

*Die Fragen stellte
Rechtsanwältin Ursula Sticker (DAV)*



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Internationaler Rechtsverkehr**

in Zusammenarbeit mit / in cooperation with



**The International Committee
of the Bar Council of
England & Wales**

PROGRAMM

13.00 – 14.00 Uhr Mittagessen

14.00 – 14.30 Uhr Begrüßung

RA Hartmut Kilger, Präsident des DAV;
Desmond Browne QC, Chairman of the Bar Council of England & Wales

14.30 – 15.30 Uhr Einstweiliger Rechtsschutz

RA Stephan Dittl, Salger Rechtsanwälte, Frankfurt am Main;
Steven Gee QC, Head of Stone Chambers, Gray’s Inn, London

15.30 – 16.30 Uhr Kosten des Verfahrens

RAin Tanja Pfitzner, LL.M., Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt am Main;
Michael Patchett-Joyce, Deputy Chairman of the International Committee and
 Co-Chairman of the European Committee of the Bar Council

16.30 – 17.00 Uhr Kaffeepause

17.00 – 18.00 Uhr Schadensersatzprozess wegen Körper- und Gesundheitsschäden

RA Thomas Krümmel, LL.M., Meyer-Köring, Rechtsanwälte und Steuerberater, Berlin;
Gerard McDermott QC, Leader of the European Circuit of the Bar of England & Wales,
 Outer Temple Chambers

18.00 Uhr Ende des Seminars

**Die Konferenzsprache ist Englisch.
 Eine Teilnahmebescheinigung wird auf Wunsch erteilt.**

TEILNAHMEBEITRAG

Der Teilnahmebeitrag beträgt 200,00 € für ARGE-Mitglieder.
 Der Teilnahmebeitrag für Barristers beträgt 0,00 €.
 Für Nichtmitglieder beträgt der Teilnahmebeitrag 250,00 €.

Darin enthalten sind das Fachprogramm und die Verpflegung.
 Die Anreise und die Übernachtung sind gesondert zu zahlen.

TAGUNGSORT

Veranstaltungsort ist das Grand Hyatt Berlin, Marlene-Dietrich-Platz 2, 10785 Berlin,
 Telefon: +49 30 – 2553 1234, Telefax: +49 30 – 2553 1716, E-Mail: berlin.grand@hyatt.com

Anmeldeformular / Application form:

DeutscheAnwaltAkademie	Name / Name:
Mareen Uhl	Beruf / Profession:
Littenstraße 11	Adresse / Address:
D-10179 Berlin	Telefon und Fax /	
Tel.: +49 30 72 61 53 182	Telephone and Fax:
Fax: +49 30 72 61 53 188		
uhl@anwaltakademie.de	E-Mail / e-mail:

Fortführung der DAV-Werbekampagne

Die DAV-Werbekampagne startet 2009 in ihr viertes Jahr. Im „Spiegel“ und „Stern“ erschienen bereits Textanzeigen zum Thema Bankenkrise.

Das erste neue Bildmotiv 2009 wirbt für die anwaltliche Beratung im Bereich der Vorsorge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden als Berater vorgestellt, die nicht nur bei akuten juristischen Problemen, sondern auch präventiv vorsorgend tätig sind. Die Anzeige erscheint am 5. März im „Stern“ und am 9. März im „Spiegel“. Die neuen Motive können Sie sich unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/galerie> anschauen.



Im Rahmen der DAV-Werbekampagne erscheinen 2009 voraussichtlich 37 DAV-Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften. Geplant sind Schaltungen im „Spiegel“, „Stern“, „Handwerk Magazin“ sowie in der „BamS“ und der „Süddeutschen Zeitung“. Außerdem wird dieses Jahr von April bis Oktober mit Postern in ICE-Zügen für die anwaltliche Rechtsberatung geworben. Geplant ist darüber hinaus ein Kinospot, der sich auch für virales Marketing per Internet eignen soll.

Die Beteiligung der örtlichen Anwaltvereine war im vergangenen Jahr so groß wie nie. Insgesamt 44 Anwaltvereine nutzten die Kampagne für eigene Werbung. Dieses Jahr waren es schon fünf.

Die Nutzung würde - wie alle Werbeaktivitäten im Layout der DAV-Werbekampagne - vom Deutschen Anwaltverein mit 50 % der vor Ort anfallenden Kosten bezuschusst werden. Der an die Vereine ausgezahlte Werbekostenzuschuss lag 2008 bei rund 203.500 EUR.

DAV

Erstes Treffen des Arbeitskreises Strafrecht im BAV

Wenn Juristen zusammentreffen, entstehen oft heiße Diskussionen zu einzelnen vertretenen Meinungen oder persönlichen Ansichten bezüglich der Rechtsanwendung, die sich meist diametral gegenüberstehen. Wenn Strafrechtler zusammenkommen, werden allzu gern rechtliche Anwendungen und gerichtliche Entscheidungen besprochen, da sie grundsätzlich auf einer Seite stehen: gegenüber Staatsanwaltschaft, Justiz und Polizei.

Diese Gründe haben die Kollegen Nicole Bédé, Uwe Freyschmidt und Thomas Roeth dazu bewogen, den Arbeitskreis Strafrecht unter der Schirmherrschaft des Berliner Anwaltvereins ins Leben zu rufen. Im Mittelpunkt des monatlichen Zusammentreffens steht der Austausch über neue Themen und konkrete Probleme mit der Berliner Rechtsprechung,



Freyschmidt, Bédé, Roeth (v.l.n.r.)

über den Dialog mit Justiz und Polizei und ständige Fortbildungen. Und so fanden sich am 18. Februar um die 50 Kolleginnen und Kollegen ein als die drei Gründer des Arbeitskreises über „wichtige Urteile 2008 und ihre Folgen für die Praxis der Strafverfolgung“ referierten.

Schnell wurden auch Themenvorschläge für die nächsten Treffen gefunden, die für die alltägliche Praxis und in speziellen Fällen Bedarf für eine tiefer gehende Auseinandersetzung bieten. Die Entwicklung im Beweisverfahren ist ein großer Punkt auf dieser Liste. Auch rücken die DNA-Entnahme und die nachträgliche bzw. gleichzeitige Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmend in den Vordergrund. Ferner wird der Europäische Haftbefehl immer mehr Bestandteil strafrechtlicher Arbeit. Und schließlich erfordern neue Erkenntnisse der Psychologiewissenschaft im Rahmen der Erstellung psychologischer Gutachten eine regelmäßige Fortbildung bei den Verteidigern.

Isabel Otzowsky

Der Arbeitskreis Strafrecht lädt ein zum zweiten Treffen am **18. März**, bei dem es um **Technische Ermittlungsmethoden und deren Einsatzmöglichkeiten** gehen wird. Die Veranstaltung wird in den Räumen des Deutschen Anwaltvereins in der Littenstrasse 11, 10179 Berlin stattfinden und beginnt um 18:30 Uhr. Zu den bisherigen Veranstaltungen werden auf der Website des Berliner Anwaltvereins auf der Seite des Arbeitskreises Strafrecht das Protokoll und die besprochene Rechtsprechung zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 18.03.2009 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht: Technische Ermittlungsmethoden und deren Einsatzmöglichkeiten mit Rechtsprechungsübersicht
Dienstag, 24.03.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Annette Gabriel Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht
Montag, 30.03. 2009 18.00 Uhr Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin		Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins
Mittwoch, 01.04.2009 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig RAin Ariane C. Bockstaller	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Aktuelle Brennpunkte der Zeitarbeit mit Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht Monat März 2009
Dienstag, 07.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	RAin Ianina Lioubarskaia	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Aufteilung und Liquidation im WEG-Recht
Mittwoch, 08.04.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Diskussionsrunde zu den Themen: Zusammenarbeit mit dem Beirat
Mittwoch, 15.04.2009 18.30 – 20.30 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht: Vergütungsfragen bei Strafverteidigung mit Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 15.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Dr. Norbert Vossler Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht

BAVintern

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 16.04.2009 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 90 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH	Peter Mock Dipl. Rechtspfleger am AG Koblenz, Autor zahlreicher Bücher und Kommentare zur Zwangsvollstreckung	Tipps und Taktik bei der Zwangsvollstreckung Mobiliarovollstreckung – Forderungsvollstreckung – Grundbuchvollstreckung – Kosten
Montag, 20.04.2009 17.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Sozialrecht mail@berliner-anwaltsverein.de	RA B. Saar	Selbständigkeit und ALG II - Einkommensberechnung
Dienstag, 21.04.2009 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin		9. Praktikums- und Stationsstellenbörse
Mittwoch, 22.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Dr. Sven Witt Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
Freitag, 24.04.2009 - Samstag, 25.04.2009 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 185 EUR Mitglieder BAV 250 EUR Nichtmitglieder Anmeldung über die Geschäftsstelle des BAV	RA Rembert Brieske, RA Jörg Schumacher, RA J. Cornelius-Winkler, MdB Dr. Jürgen Gehb, RA Klaus Zehner, Prof. Dr. Benno Heussen u.a.	1. Jahrestagung Multidisziplinäre Zusammenarbeit Themen u.a.: Vergütungsvereinbarungen und multidisziplinäre Zusammenarbeit – RDG und Zukunft der anwaltlichen Berufsordnung – Rechtsschutzversicherung – Anwalt in den Medien
Dienstag, 28.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Jürgen Kipp Präsident des OVG Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aus der Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit
Dienstag, 05.05.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag
Mittwoch, 06.05.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Einführung in das Arbeitsstrafrecht
Dienstag, 12.05.2009 14.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 70 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 150 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Dr. Andreas Schmidt Richter am Insolvenzgericht Hamburg, Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht	Insolvenzanfechtung Grundlagen – ausgewählte Spezialfragen – aktuelle Rechtsprechung

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2009 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2008 findet

**am 24.04.2009 um 10.00 Uhr
in Frankfurt (Oder)**

in den Räumlichkeiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Grünfin-Dönhoff-Gebäude, Hörsaal 8, Euro-Platz 1 statt.

2. Kammerbeitrag 2009

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2009** in einer Summe i. H. v. **240,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **20,00 €**. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich **10,00 €**.

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfung
11. und 12.05.2009
- Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung
14. und 15.05.2009
- Mündliche Abschlussprüfung
25. bis 30.06.2009

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung und Informationsverarbeitung

Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam

OSZ Potsdam,
Zum Jagenstein 26,
14478 Potsdam

Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus

Kaufmännisches Oberstufenzentrum
Erich-Weinert-Straße 3,
03046 Cottbus

Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin

Oberstufenzentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der

Ostdeutschen Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1,
14471 Potsdam

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgebli-

chen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €** ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 gut zu bringen.

4. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet in diesem Jahr in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für die Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.

Eine Übersicht der Seminare und weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter der Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

4.1 Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Titel: **Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts**

Termine: Freitag 29.05.2009,
9.00-17.30 Uhr

Samstag 30.05.2009,
9.00-12.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr. Bernhard
von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 265,- €

Zeitstunden: 10

Mitgeteilt

4.2 Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts
Termin: 12.06.2009, 14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Frankfurt (Oder), Ramada Hotel
Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

4.3 Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz
Termin: 19.06.2009, 9.00-16.30 Uhr
Tagungsort: Cottbus, Radisson SAS
Referent: Johanna Busmann, Anwaltstrainerin, Hamburg
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 6,5

4.4 Fachinstitut für Sozialrecht/Medizinrecht

Titel: Ausgewählte Krankheitsbilder des Bewegungsapparats und deren sozialmedizinische Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung chronischer Schmerzen
Termin: 26.06.2009, 9.00-16.30 Uhr
Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Berlin
Referent: Dr. med. Dieter Abels, Arzt für Orthopädie, Psychotherapie - Spezielle Schmerztherapie, Rees
Kostenbeitrag: 195,- €
Zeitstunden: 6

4.5 Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts
Termin: 05.09.2009, 9.00-14.45 Uhr
Tagungsort: Cottbus, Radisson SAS
Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

4.6 Institut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Titel: Gebührenoptimierung in Mietsachen
Termin: 11.09.2009
Uhrzeit: 14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Neuruppin
Referent: RA Anton Braun, Hauptgeschäftsführer der BRAK a. D., Bonn
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

4.7 Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Intensivkurs: Ausländer- und Asylrecht
Termine: Freitag 18.09.2009, 14.00-19.00 Uhr
 Samstag 19.09.2009, 9.00-16.00 Uhr
Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Berlin
Referenten: Michael Funke-Kaiser, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg
 Karsten Harms, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 10

4.6 Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts
Termin: 25.09.2009, 14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Neuruppin, Seehotel Fontane
Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

4.7 Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts
Termin: 02.10.2009, 14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel
Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf
Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

4.8 Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: Neues im Verkehrsrecht
Termin: 09.10.2009, 14.00-19.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel
Referentin: RAin Gesine Reiser, Fachanwältin für Strafrecht und für Verkehrsrecht
Kostenbeitrag: 125,- €
Zeitstunden: 5

4.9 Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Übergabeverträge und Sozialhilferegress
Termin: 10.10.2009, 9.00-14.45 Uhr
Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Berlin

Mitgeteilt

Referent: RAuN Johannes Schulte,
FA für Erbrecht und
Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 5

4.10 Fachinstitut für Arbeitsrecht

**Titel: Die ordentliche
Kündigung nach
§ 1 Abs. 2 - 5 KSchG**

Termin: 16.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am
LAG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €

Zeitstunden: 5

4.11 Fachinstitut für Junge Anwälte

**Titel: RVG Aktuell - Prozess-
taktik nach gebühren-
rechtlichen Aspekten**

Termin: 29.10.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtswirtschaftin,
München

Kostenbeitrag: 95,- €

Zeitstunden: 6

4.12 Fachinstitut für Erbrecht

**Titel: Anwaltliche Dienst-
leistung im Bereich der
Testamentsvoll-
streckung**

Termin: 21.11.2009,
9.00-14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Hans Christian Blum,
FA für Erbrecht, Stuttgart

Kostenbeitrag: 165,- €

Zeitstunden: 5

5. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RA Uwe Krause

c/o RAe Krause & Krause
Hebbelstraße 20, 14469 Potsdam

RA Thomas Richter

c/o RA Lang
Kurzstraße 26, 14776 Brandenburg

RAin Odilia Singer

Hubertusdamm 23, 14480 Potsdam

RAin Anja Kube

Berliner Straße 129, 16515 Oranienburg

RAin Susanne Deppe

Hauptstraße 38/40, 16547 Birkenwerder

RA Christoph Lattreuter

Kommissionsstr. 15, 16816 Neuruppin

RA Dirk Hofrichter

Garzauer Chaussee, 15344 Strausberg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung 2009

Die Kammerversammlung der Notar-
kammer Berlin findet statt am:

**am Mittwoch, dem 18. März 2009,
15.00 Uhr,
im Logenhaus, Saal I,
Emser Straße 12-13, 10719 Berlin.**

Die Einladung wird gesondert versandt
und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Tagesordnung:

- Bericht
 - der Präsidentin,
 - des Schatzmeisters,
- Bericht der Rechnungsprüfer über
die Rechnungslegung für das Kalen-
derjahr 2008, Abnahme der Rech-
nungslegung und Entlastung des
Vorstands, Aussprache,
- Genehmigung des Haushaltsvoran-

schlags sowie der Beitragsordnung
für das Kalenderjahr 2009,

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
und zwei Stellvertretern (Nr. 27 der
Satzung),
- Neuwahl des Kammervorstands,
- Verschiedenes.

Wegen des Ablaufs der Wahlperiode
muss der gesamte Vorstand der Notar-
kammer neu gewählt werden. Die Notar-
kammer nimmt bereits jetzt schriftliche
Wahlvorschläge gern entgegen. Einer
Unterschriftenliste bedarf es dazu nicht.

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß
Nr. 18 der Satzung spätestens eine Wo-
che vor der Versammlung beim Vor-
stand der Notarkammer einzureichen.
Sie sind schriftlich zu stellen und von
mindestens 20 Mitgliedern zu unter-
zeichnen.

II. Förderkreis des Instituts für Notarrecht

Der Förderkreis des Instituts für Notar-
recht der Humboldt-Universität zu Berlin
tagt vor der Kammerversammlung am
18.03.2009, Beginn 14.15 Uhr.

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER

ANWALTSBLATT

SIND SIE BEI ÜBER

15.300

RECHTSANWÄLTEN IN
BERLIN, BRANDENBURG
UND MECKLENBURG-
VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT |

E-MAIL:

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Unerwarteter Erfolg

Die Senatsverwaltung für Justiz hat überraschend unserer Kritik über die Einbeziehung der Anwaltschaft in die „Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane“ (siehe *Kammerton* 09,39) entsprochen und auf eine Regelung für die Anwaltschaft – probeweise – verzichtet. Damit gilt § 20 Berufsordnung, nach der die Robe vor Gericht als Berufstracht „soweit das üblich ist“ getragen wird, als Berufspflicht.

Als anachronistisch weggefallen sind Regelungen über Krawatten, Fliegen und Hemden und deren Farbe.

Auf der Kammerversammlung empfahl die Präsidentin: „Ziehen Sie sich nicht nur „warm“, sondern ziehen Sie sich auch „gut“ an, wenn Sie zu Gericht gehen, damit aus diesem Regelungsverzicht auf Probe ein dauerhafter Verzicht werden kann.“

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.050 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter
[Aktuelles/Newsletter](#).

TOP im....

Vorstand am 11. Februar 2009

Für anwaltliche Beisitzer in Richter-Dienstgerichten

Ein Gesetzentwurf zur Angleichung des Richterrechts in Berlin und Brandenburg sieht vor, dass ein ständiger anwaltlicher Beisitzer sowohl im Dienstgericht als auch im Dienstgerichtshof der Richter mitwirkt. Die beiden Instanzen der Dienstgerichte entscheiden u.a. in Disziplinarverfahren, auch der Richter im Ruhestand.

Mit dieser Regelung geht das Brandenburger und Berliner Richtergesetz neue Wege. Der Sinn und Zweck dieser neuen Bestimmung liegt nach der Entwurfsbegründung darin, „dass die rechtsanwaltlichen Beisitzer ihren praktischen juristischen Sachverstand sowie eine Außensicht in die Entscheidungen

der Richterdienstgerichte einbringen sollen.“

Der Vorstand hat diese Neuregelung sehr begrüßt und darüber hinaus ange-regt, beim Dienstgerichtshof, der in einer Fünferbesetzung entscheidet, neben drei Richtern sogar zwei anwaltliche Beisitzer vorzusehen. „Diese Besetzung entspräche dann spiegelbildlich der Besetzung der Anwaltsgerichtshöfe, bei denen nach § 104 BRAO zwei Berufsrichter als Beisitzer mitwirken, eine Besetzung, die sich in der Praxis gut bewährt hat“, so die Stellungnahme des Vorstands an die Senatsverwaltung für Justiz.

Zur Zulässigkeit von Pro bono- Beratungen

Im Januar 2006 hatte der Vorstand die Kollegen, die unentgeltliche Rechtsberatung öffentlich anboten, nach § 73 BRAO berufsrechtlich belehrt, dass kostenlose Rechtsberatung gegen das

Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49 b Abs.1 BRAO verstieß.

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hob im November 2006 diese Entscheidung auf, weil mit Inkrafttreten des neuen §34 RVG am 1.7.06 eine Unterschreitung gesetzlicher Gebühren nicht (mehr) vorliege, weil es insoweit keine gesetzliche Mindestgebühr mehr gebe (Anwaltsblatt 07/ 375).

Der Vorstand sieht daher mit Wegfall der gesetzlichen Mindestgebühr für den Bereich des § 34 RVG in Pro bono-Beratungen keinen berufsrechtlich zu sanktionierenden Verstoß mehr.



Die Praxis der Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer

Von Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, Vorstandsmitglied bis zum 15.03.2009

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO die Erstattung von Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert. Kommt es zu einem Rechtsstreit zwischen Anwalt und Mandant über die Höhe der vom Anwalt angesetzten Gebühren, so hat das Gericht gem. § 14 Abs.2 RVG ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Derartige Gebührengutachten sind kostenlos zu erstatten.

In den Fällen, in denen etwa die Angemessenheit von Rahmengebühren strittig ist (z.B. richtige Bemessung der Beratungsgebühr gem. VV 2100 (0,5 – 1,0) oder die der Geschäftsgebühr gem. VV 2300 (0,5 – 2,5), oder in denen es um die Angemessenheit der Höhe der Honorare in Vergütungsvereinbarungen geht, übersendet das zuständige Gericht (im allgemeinen das Gericht am Wohnsitz des Mandanten) der Rechtsanwaltskammer den Vorgang mitsamt dem entsprechenden Beweisbeschluss über die Einholung des Gebührengutachtens.

Im Rahmen des Gebührengutachtens wird dann anhand der Kriterien des § 14 Abs.1 RVG geprüft, ob die Höhe der Vergütung innerhalb des Gebührenrahmens nach billigem Ermessen korrekt vom Anwalt festgesetzt wurde oder die Höhe der gemäß einer Vergütungsvereinbarung abgerechneten Gebühren angemessen ist. Der Anwalt muss seine Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnis des Auftraggebers und nach billigem Ermessen festsetzen. Bei der Bemessung kann der Anwalt auch ein besonderes Haftungsrisiko heranziehen.

In einem Gebührenrechtsstreit sollte der



Dr. Astrid Frense, Vorsitzende der Gebührengutachtenabteilung, war von März 2001 bis März 2009 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Anwalt daher substantiierten Sachvortrag dazu liefern,

- wie groß der **Umfang** der anwaltlichen Tätigkeit war (z.B. Zeitaufwand, Anzahl wahrgenommener Termine, Besprechungen, Telefonate, Schreiben, Umfang der geprüften Unterlagen, etc.),
- welchen **Schwierigkeitsgrad** der Fall aufwies und warum er ggf. besonders schwierig war (z.B. besonderes Rechtsgebiet, keine gefestigte Rechtsprechung, aber auch Fremdsprachenerfordernisse oder dergleichen),
- welche **Bedeutung** die Sache für den Mandanten hatte (z.B. in Verkehrsstrafsachen ist der Entzug der Fahrerlaubnis für einen Berufskraftfahrer von weitaus größerer Bedeutung, als für einen privaten Kraftfahrer),
- wie die **Einkommensverhältnisse** und die Vermögensverhältnisse des Mandanten lagen (hier helfen z.B. die Angaben des statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Bevölkerung),
- ob die Sache ggf. mit einem besonderen **Haftungsrisiko** verbunden war (z.B. erbrechtliche Beratung bei hohen Nachlasswerten).

Die Kammer stellt anhand dieser Kriterien fest, welche Höhe der Gebühren sie ihrer Erfahrung nach für angemessen erachtet. Da der Anwalt aber bei der Festsetzung der Rahmengebühren ein eigenes Ermessen ausüben kann, kommt es zu einer Herabsetzung der von ihm festgesetzten Gebühren nicht gleich bei jeder Abweichung von denjenigen Gebühren, die die Kammer für angemessen erachtet, sondern nur dann, wenn er sein Ermessen unbillig ausgeübt hat. Im Allgemeinen werden Abweichungen von bis zu 20 % noch nicht als unbillig angesehen (vgl. zu Toleranzgrenzen auch Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., § 14, Rn.12, m.w.N. zur Rspr. in Fn.21), so dass in diesen Fällen von der Kammer meist keine Herabsetzung vorgeschlagen wird.

Neben den dargestellten Gebührengutachten fertigt die Kammer auch gutachterliche Stellungnahmen auf Anforderungen von Verwaltungsbehörden, z.B. für Dienstherren, die für Beamte die Anwaltskosten als Darlehen bei Strafverfolgung vorstrecken (hier z.B. Angemessenheit von Stunden-Honorarvereinbarungen).

Die für Gebührenfragen zuständige Abteilung II des Vorstands erstellt jährlich durchschnittlich knapp 100 solcher Gebührengutachten und Stellungnahmen gegenüber Behörden und Gerichten. Daneben bearbeitet sie über 200 sonstige Gebührensachen im Jahr, wobei sie nur für die in Berlin zugelassenen Anwältinnen und Anwälte zuständig ist.

Nicht von allen Gerichten wird der Kammer nach Gutachtenerstellung schließlich auch die gerichtliche Entscheidung mitgeteilt. Soweit dies jedoch geschieht, kann man sagen, dass die Gerichte den Ergebnissen der Gebührengutachten zu ca. 98 % folgen.

Vorstand jetzt jünger und weiblicher

Im Mittelpunkt der von 447 Mitgliedern besuchten Kammerversammlung am 4.3.09 standen die Vorstandswahlen. Neben der Bestätigung der bisherigen Vorstandsmitglieder Dr. Joachim Börner, Barbara Erdmann, Sabine Feindura, Dr. Andreas Köhler, Katja Maristany Klose, Michael Plassmann, Michael Rudnicki, Irene Schmid, Jens von Wedel, Axel Weimann und Nicole Weyde wurden neu in den Vorstand gewählt: Dr. Ruth Hadamek, Dr. Vera Hofmann, Dr. Justus Schmidt-Ott und Marc Weser.

Die Kandidatenprofile der neu gewählten Vorstandsmitglieder finden sich unter www.rak-berlin.de in der *Nachricht vom 06.03.2009*. Ihre Vorstellung erfolgt im nächsten Heft.

Damit ist der Vorstand jünger und mit nunmehr 12 Rechtsanwältinnen (= 41,3% des Vorstands) auch weiblicher als zuvor.

Das eigentlich zur Beschleunigung der Wahlen gienietete elektronische Abstimmungssystem wurde vom Firmenvertreter so miserabel erklärt, dass es eine Zeit lang dauerte, bis sich alle mit

der Bedienung der Geräte zu recht gefunden hatten und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.

Da das eingesetzte Gerät durch den Ausdruck der Stimmprotokolle auf Papier nicht mit den Wahlcomputern vergleichbar

ist, deren Anwendung vom Bundesverfassungsgericht tags zuvor für verfassungswidrig erklärt worden war, wurde ein bereits vorbereiteter Antrag eines Mitglieds auf schriftliche Abstimmung zurückgezogen.

Der Wirtschaftsplan wurde um 20.000,- € für Abwicklerkosten aufgestockt. Der Kammerbeitrag wurde un-



Die Kammerpräsidentin berät den Fortgang der Wahl mit Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Stefan Waldeck.

verändert auf 282 € im Jahr mit großer Mehrheit beschlossen.

Ein Antrag auf radikale Kürzung erhielt nur 22 Stimmen. Der Schatzmeister Dr. Joachim Börner stellte allerdings eine Beitragssenkung für 2010 in Aussicht, weil dann die Immobilie der Kammer abgezahlt sein werde.



Links:
Wahlleiter
Waldeck
moderiert
die Vor-
standswahl.

Rechts:
Wiederge-
wählt: RAuN
Dr. Joachim
Börner,
Schatz-
meister
seit 1990.

Fotos: Schick



Dankbarer Abschied von Präsidentin Dr. von Galen

Der traditionelle Empfang im Anschluss an die Kammerversammlung stand diesmal im Zeichen des Abschieds von der Präsidentin Dr. Margarete von Galen. Ihr Amtsverzicht nach fünf Jahren Präsidentschaft wurde auch von vielen Ehrengästen bedauert.

Ihre Arbeit als erste Präsidentin in der 130jährigen Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde dabei in teils bewegenden Worten vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Axel C. Filges, der Justizsenatorin Gisela von der Aue und besonders warmherzig von der Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, gewürdigt.

Vizepräsident Wolfgang Gustavus dankte ihr für den Kammervorstand mit der Feststellung, sie hinterlasse Spuren und Fußstapfen, die unumkehrbare Wegzeichen für die Berliner Anwaltschaft seien. Als Beispiele nannte er u.a. den Ausbau der Dienstleistungsangebote für die Mitglieder, die Einrichtung der Bürgersprechstunde, das Eintreten für eine Ombudsstelle der Anwaltschaft und ihre Fähigkeit, Meinungen zusammen zu führen. Minutenlang stehender Beifall folgte seiner Bewertung, Dr. Margarete von Galen habe sich um die Berliner Anwaltschaft verdient gemacht.



Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre und Vizepräsident Wolfgang Gustavus dankten der Kammerpräsidentin.



*Das Abschiedsgeschenk des Kammervorstandes.
Links: BRAK-Präsident Axel C. Filges. Fotos: Schick*



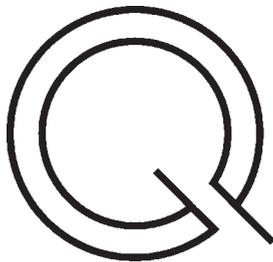
Justizsenatorin Gisela von der Aue vor ihrer Ansprache.



Mit sehr persönlichen Worten blickte Dr. v. Galen auf ihre Zeit als Kammerpräsidentin von 2004 bis 2009 zurück.

Fortbildungszertifikat der BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt Anwälten die Möglichkeit, mit einer Bestätigung ihrer Fortbildungsmaßnahmen bereits auf ihrem Briefkopf, ihrer Visitenkarte oder in ihren Kanzleiräumen zu werben. Für den Nachweis regelmäßiger Fortbildung über den Zeitraum von drei Jahren kann der Antragsteller das Fortbildungszertifikat "Qualität durch Fortbildung" erhalten und damit die Lizenz erwerben, die Wort-/Bildmarke bzw. die Bildmarke des Zertifikats im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit zu verwenden.



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Voraussetzung ist, dass die Mindestpunktzahl von 360 Punkten erreicht wird. Für die Antragsbearbeitung wird eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro zzgl. MwSt fällig.

Weitere Informationen über die Voraussetzungen des Zertifikats, zur Verteilung der Punkte auf vier Module, sowie das Antragsformular, finden sich unter www.brak.de über den Link [Fortbildungszertifikat](#) auf der linken Seite.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Hans-Peter Schmitz hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,
es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Zustrom zur Anwaltschaft wird langsamer

Die BRAK hat die Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2009 nebst der Entwicklung der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte von 1950 bis 2009 und der entsprechenden grafischen Darstellung vorgelegt.

Danach verzeichnet die Anwaltschaft weiterhin einen Zuwachs, der aber zum 01.01.2009 mit 2,37 % geringer ausfällt als in den Vorjahren. Die Rechtsanwaltskammern haben insgesamt zum 01.01.2009 151.054 Mitglieder (Vorjahr: 147.552), davon 150.375 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Zuwachs 2,36 %), 330 Rechtsbeistände (Vorjahr: 334), 324 Rechtsanwalts-GmbHs (Vorjahr: 297) und nunmehr auch 16 Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften (Vorjahr: 6).

Ein nennenswerter Zuwachs von drei bis vier Prozent ist dabei ausschließlich in den acht Kammerbezirken mit großen Städten und Ballungszentren zu verzeichnen. In Berlin gab es einen Zuwachs um 4,29 % auf 12.087 Mitglieder.

E-Mail-Anschriften Berliner Gerichte

Die Kammermitglieder können die spruchkörperbezogenen E-Mail-Anschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Sozialgerichts für den einfachen Mailverkehr (z.B. Rückrufen, Sachstandsanfragen, Terminabsprachen) über den neu eingerichteten internen Mitgliederbereich unserer Website www.rak-berlin.de abrufen.

Dieser interne Mitgliederbereich ist unter [Für Mitglieder](#) über [Login Mitgliederbereich](#) erreichbar, Weitere Informationen zum einmaligen Anmeldeverfahren unter [Für Mitglieder](#) unter [Anmeldung Mitgliederbereich](#).

Keine Rahmenvereinbarung mit der DKV

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich vor dem Landgericht Berlin mit Erfolg dagegen gewehrt, dass eine Mitarbeiterin des "DKV Service Centers Mitte" telefonisch behauptet hat, dass die Deutsche Krankenversicherung eine Rahmenvereinbarung oder einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Berlin abgeschlossen habe.

Eine Mitarbeiterin des DKV Service Centers hatte im November 2008 ein Kammermitglied angerufen und angegeben, sie komme mit dem Anruf ihrer Informationspflicht aus der Vereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer nach.

Auf Antrag der Rechtsanwaltskammer hat es das Landgericht durch einstweilige Verfügung vom 09.01.2009 dem Inhaber des DKV Service Centers untersagt, die von der Mitarbeiterin im November gemachten Aussagen zu behaupten oder behaupten zu lassen, da es sich hierbei um irreführende Werbung gem. § 5 UWG handele.

Gewerbliche Infektion durch Angestellte

Nach dem BFH-Urteil v. 08.10.2008 (AZ: VIII R 53/07, abrufbar unter www.bundesfinanzhof.de) können die Einkünfte einer Anwaltssozietät in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte aufzuteilen sein, wenn ein angestellter Rechtsanwalt einzelne Mandate eigenverantwortlich und leitend ausführt und seine Tätigkeit deutlich getrennt von der Tätigkeit der Sozien ist.

Die BRAK sieht darin eine Kehrtwendung des BFH von seiner bislang in dieser Frage für Rechtsanwälte eher ungünstigen Rechtsprechung.

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer der 20. des Vormonates!

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 20.03.2009, 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>RVG 2009 am 20.03.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2009 Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung
Freitag, 27.03.2009, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Beamtenrecht am 27.03.2009</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Einführung in das Beamtenrecht Die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand stellen die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treuepflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Referats dar.
Dienstags, 21.04.2009 und 28.04.2009 jeweils 14.30 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 21.04.2009</u>	RA Nobert Ellermann, und Björn Ahrens, beide Steuerberater bei PricewaterhouseCoopersAG, und Steuerberaterin Christine Seyerlein-Busch	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei <u>Teil 1 am 21.04.2009: Die Umsatzsteuer:</u> Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Erklärungspflichten und ihre praktische Umsetzung <u>Teil 2 am 28.04.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer:</u> Finanzbuchhaltung und Gewinnermittlung / Einkommensteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften
Freitag, 24.04.2009, 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 24.04.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 27.05.2009, 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgründung am 27.05.09</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitags, 29.05. und 05.06.2009, 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Franz. ab 29.5.09</u>	Mathieu Pagnoux, Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 12.06.2009, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretungsrecht 12.06.2009</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Mittwoch, 24.06.2009 15 - 19 h, Fachinstitut f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>Individualarbeitsrecht am 24.06.2009</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: Der Referent wird nicht nur die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen, sondern insbesondere auf die Probleme eingehen, die durch neue Rechtsprechung und/oder neue gesetzliche Vorgaben nicht gelöst sind. Dabei wird er die Praxis und Taktik von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranwälten vor Augen haben.
Freitag, 26.06.2009, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Überweisung: <u>RechtsschutzV 26.06.09</u>	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt.-leiter Management Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.

Urteile

und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut von Eike Böttcher

Notwendigkeit der Verteidigung bei schwieriger Rechtslage

Die Rechtslage ist schwierig, wenn es bei der Anwendung des materiellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt oder wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird. Das ist bei der Anwendung des § 201 StGB auf eine mit einem sichtbar verwendeten Diktiergerät gefertigte Tonaufzeichnung der Fall. (amtl. Leitsatz)

Das Amtsgericht hatte einen Angeklagten wegen Verletzung der Vertraulichkeit zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Ihm lag zur Last, ohne Einwilligung des Betroffenen ein Gespräch mit einem für diesen sichtbar verwendeten Diktiergerät aufgezeichnet zu haben. In der Berufungsinstanz beantragte der Verteidiger, ihm den Angeklagten als Pflichtverteidiger beizuordnen. Das Landgericht lehnte das ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Angeklagten hielt der Senat für begründet. Wegen der Schwierigkeit der Rechtslage erscheine die Mitwirkung eines Verteidigers geboten. Es gebe nämlich eine der Rechtsauffassung der Anklage entgegenstehende Mindermeinung, wonach „schon der Tatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB seiner Schutzfunktion entsprechend auf das Aufnehmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ohne Wissen des Betroffenen beschränkt werden muss ..., weil nur durch heimliche Tonaufnahmen das

Vertrauen in die Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes enttäuscht werde“ ... Überdies könne das unwidersprochene Hinnehmen der Bandaufzeichnung objektiv als rechtfertigende Erklärung aufgefasst werden. Es werde also deutlich, dass die zu klärenden Rechtsfragen schwierig seien. Ungeachtet der niedrigen Bestrafung war daher ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben.

Kammergericht, Beschluss vom 30.07.2008, 2 Ws 363/08 (Volltext unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1392>)

Zu den Voraussetzungen einer Verteidigerentpflichtung

Ein Rechtsanwalt gibt Anlass zur Sorge, er werde die Verteidigung nicht mehr sachgerecht führen, wenn er gegenüber dem Beschuldigten eines Sicherungsverfahrens zunächst ankündigt, er werde die Revision ungeachtet bestehender Auffassungsgegensätze noch begründen, kurz vor dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist aber mitteilt, er werde dieses unterlassen. (amtl. Leitsatz)

Auch unsachliche Anwürfe des Beschuldigten gegen seinen Verteidiger sind keine ausreichenden Gründe für dessen Entpflichtung. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Beschuldigte psychisch schwer erkrankt ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Kammergericht hatte über die Beschwerde eines Beschuldigten gegen einen Beschluss zu entscheiden, mit dem sein Antrag auf Aufhebung der Beordnung seines Pflichtverteidigers und auf Bestellung eines neuen zurückgewiesen worden war. Gegen den Beschuldigten war durch Urteil vom 07.03.2008 die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden. Der beigeordnete Verteidiger hatte dagegen rechtzeitig Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsfrist lief am 29.05.2008 ab. Eine Begrün-

dung des Rechtsmittels ging nicht ein. Drei Tage vor Ablauf der Begründungsfrist beantragte der Verteidiger die Aufhebung seiner Beordnung. Sein Antrag ging ein Tag nach Fristablauf bei Gericht ein. Schon in der Hauptverhandlung war es zu Differenzen zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten gekommen. Ein Entpflichtungsantrag des Verteidigers war zurückgewiesen worden. Im neuen Entpflichtungsantrag verwies der beigeordnete Rechtsanwalt auf seine Korrespondenz mit dem Beschuldigten nach der Hauptverhandlung, in der dieser die „Mandatsniederlegung“ und der Verteidiger die „Mandatskündigung“ ausgesprochen hatte. Mit einem Schreiben vom 19.05.2008 hatte der Beschuldigte dem Verteidiger sogar ausdrücklich untersagt, im Revisionsverfahren „in irgendeiner Weise (Revisionsbegründung o. ä.)“ tätig zu werden. Der Beschuldigte teilte dem Verteidiger mit, er habe bereits einen anderen Rechtsanwalt für das Revisionsverfahren beauftragt. Mit seinem Entpflichtungsantrag kündigte der Verteidiger an, er werde die Revision nicht begründen, weil er nicht gegen den erklärten Willen seines Mandanten handeln wolle. Mit Schreiben vom 15.05.2008 hatte er allerdings noch gegenüber dem Beschuldigten das Gegenteil versichert.

Die Beschwerde hielt der Senat für zulässig und begründet. Eine Entpflichtung käme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Hierfür reichten allerdings Auffassungsgegensätze zwischen Beschuldigtem und Verteidiger über die Art der Führung der Verteidigung nicht aus. Erforderlich sei die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses, die mit konkreten Tatsachen belegt werden müsse. Dabei komme es auf die Perspektive eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten an.

Diese Voraussetzungen sah der Senat im entschiedenen Fall als gegeben an. Das Verhalten des Verteidigers gebe „auch bei einem verständigen Beschuldigten Grund zu der Sorge ... der Verteidiger sei zu einer sachgerechten Verteidigung nicht (mehr) bereit“. Zwar müsse sich der Pflichtverteidiger insbesondere bei einem ersichtlich psychisch schwer kranken Beschuldigten

auch weniger sachliche Erklärungen gefallen lassen. Die Frage „Für was arbeiten Sie eigentlich?“ und die Erklärung des Beschuldigten, er betrachte die (vermeintliche) Untätigkeit als „eklatanten Vertrauensbruch“ und er „prüft die Entlassung des Verteidigers“ seien keine ausreichenden Gründe für eine Entpflichtung. Aus diesem Grund sei auch die darauf hin von dem Pflichtverteidiger vollzogene vorübergehende Einstellung seiner Verteidigungsbemühungen unangemessen, jedoch (noch) kein Grund für seine Entpflichtung gewesen. Nachdem er aber – trotz vorausgegangener entgegenstehender Ankündigung die Begründung der Revision unterlassen habe, sei ein wichtiger Grund für die Aufhebung der Beiordnung gegeben. Denn dem Beschuldigten sei dadurch jede Möglichkeit genommen, darauf noch zu reagieren. Der Verteidiger könne sich nicht darauf berufen, es liege ihm fern, gegen den erklärten Willen des Beschuldigten zu handeln. Dieser sei psychisch schwer krank und bedürfe gerade deshalb im gerichtlichen Verfahren professioneller, von emotionalen Regungen möglichst unbeeinflusster fachlicher Unterstützung.

Dem neuen Verteidiger dürfte zur Begründung der Revision von Amts wegen, zumindest aber auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gewesen sein.

Kammergericht, Beschluss vom 24.07.2008, 2 Ws 362/08. (Volltext unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1391>)

Referentenhonorar als Verfahrenskosten

Zum Ansatz fiktiver Sachverständigenkosten für Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft als Kosten des Verfahrens.

Die Beschwerdeführerin war wegen verschiedener wirtschaftsstrafrechtlicher Vergehen zu einer Gesamtgeldstrafe von 220 Tagessätzen zu je 40,00 Euro

verurteilt worden. Ihr wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Im Ermittlungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft 2 Bilanzbuchhalterinnen, die bei ihr als Wirtschaftsreferentinnen tätig sind, mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens unter konkreter Benennung der Beweisthemen beauftragt. Das Gutachten umfasste in seiner fertiggestellten Fassung 286 Seiten. Insgesamt wurde ein Arbeitsaufwand von 3.073 Stunden berechnet. Als Stundensatz wurden 44,00 Euro in Ansatz gebracht, so dass der Verurteilten insgesamt Kosten in Höhe von 135.212,00 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Ihre dagegen gerichtete Erinnerung hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Das Landgericht hat auf die Beschwerde der Verurteilten eine Verteilung der Kosten nach Kopfteilen auf die insgesamt 7 Beschuldigten vorgenommen. Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassene weitere Beschwerde (vgl. § 66 Abs. 4 GKG) wies der Senat als unbegründet zurück. Er teilte die Auffassung des Landgerichts, dass die Wirtschaftsreferentinnen als Gutachterinnen für ihre gutachterliche Tätigkeit zu entschädigen seien, da sie von der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wurden. Den Einwand der Verteidigung, dass die Sachverständigen als Wirtschaftsreferentinnen in die Behördenstruktur der Staatsanwaltschaft Berlin eingegliedert und dort im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätig seien,

ließ der Senat nicht gelten. Maßgebend für den Auslagentatbestand der Nr. 9005 KV GKG sei, „ob der Wirtschaftsreferent als bloßer Ermittlungsgehilfe der Staatsanwaltschaft oder unabhängig und eigenverantwortlich tätig wurde, ob er mithin tatsächlich im Einzelfall als Sachverständiger eingesetzt wurde.“ Auch ein der Behörde der Staatsanwaltschaft angehöriger Wirtschaftsreferent könne als Sachverständiger beauftragt und tätig werden, wenn er persönlich und losgelöst von der eigentlichen Ermittlungstätigkeit sein Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung zu einem bestimmten Beweisthema erstatten könne (vgl. BGHSt 28, 381, BGH NStZ 1984, 215). Da die Aufgabe der Wirtschaftsreferentinnen nicht in der bloßen Sichtung der sichergestellten Unterlagen oder dem Geben von Hinweisen für die Ermittlungstätigkeit gelegen habe, sie vielmehr den Auftrag erhalten hätten, selbständig und eigenverantwortlich eine gutachterliche



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Stellungnahme zu genau umschriebenen Beweisthemen abzugeben, seien ihre Leistungen als gutachterliche Tätigkeit zu werten und entsprechend von den Angeklagten zu bezahlen.

Kammergericht, Beschluss vom 23.12.2008, 1 Ws 1/07. (Volltext unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1387>)

Befangenheitsanträge sind nicht isoliert zu betrachten

Sind mehrere Befangenheitsanträge in einer Entscheidung zu bescheiden, so sind diese nicht nur isoliert zu prüfen, sondern ist in einer Gesamtschau zu würdigen, ob die beanstandeten

Äußerungen und Verhaltensweisen eines Richters zumindest in ihrer Gesamtheit den Eindruck erwecken können, der Richter könnte sich in seiner Entscheidung ohne Rücksicht auf den weiteren Verfahrensverlauf vorbehaltlos und endgültig festgelegt haben.

Die unsachlich spöttische Befragung einer Entlastungszeugin, die deren Aussagen auf eine Stufe mit überzeichneten und völlig unrealistischen Comic-Figuren stellt, lässt die gebotene Sachlichkeit vermissen, gibt die Zeugin der Lächerlichkeit preis und erweckt beim Angeklagten aus verständiger Sicht die Besorgnis, der Richter habe sich schon ein abschließendes negatives Bild über den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage gemacht. (amtl. Leitsätze)

Die Entscheidung würdigt das Verhalten des Vorsitzenden einer Berufungskammer der, wie die Entscheidungsgründe zeigen, in heftigen Streit mit der Verteidigerin geraten war, den er, wie zumindest die Gründe annehmen lassen, durch sein eigenes Verhalten provoziert hatte.

Der Angeklagte hatte mehrere Ablehnungsanträge anbringen lassen. Sie bezogen sich zum einen auf die Weigerung des abgelehnten Richters, mit der Fortführung der Hauptverhandlung so lange zu warten, bis die Verteidigerin einen angekündigten Antrag gefertigt und niedergeschrieben hatte und in den Sitzungssaal

zurückgekehrt war, zum anderen auf die (Ab-)Qualifizierung der Darstellung einer Zeugin als der Comic-Strip-Sphäre entstammend. Weitere Befangenheitsanträge betrafen die Reaktion des abgelehnten Richters auf angekündigte Anträge und seine Weigerung, bei der Terminierung auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass an einem vorgesehenen Fortsetzungstermin die Verteidigerin durch eine andere Pflichtverteidigung verhindert war.

In seiner Entscheidung hob der Senat hervor, dass er „nicht auf die isolierte Prüfung jedes einzelnen Befangenheitsantrages für sich genommen beschränkt“ sei, sondern „auch auf die Gesamtschau der ... dargestellten Ablehnungsgesuche zurückgreifen (kann), weil das Landgericht alle ... dargestellten Ablehnungsanträge in einer einheitlichen Entscheidung beschieden hat und somit das beanstandete prozessuale Verhalten des Strafkammervorsitzenden in einer Gesamtschau zu würdigen war (vgl. RGSt 74, 296 (297); BGH StV 1993, 339 und NSTZ 2008, 172 (173); OLG Karlsruhe StV 2005, 539 (540); OLG Bamberg NJW 2006, 2341 (2342)).“

Die Ausführungen des Senats zur weiteren Begründung der Entscheidung machen allerdings deutlich, dass nicht erst die Gesamtschau aller vorgetragenen Ablehnungsgründe, sondern auch bereits die einzelnen vorgetragenen Sachverhalte jeweils für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit begründet hätten.

Kammergericht, Beschluss vom 07.07.2008 (3) 1 Ss 354/07 123/07. (Volltext unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1390>)

(Sämtliche Entscheidungen wurden mitgeteilt von RA Dr. Stefan König, Fachanwalt für Strafrecht in Berlin. In der nächsten Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes werden weitere strafrechtliche Entscheidungen des Kammergerichts veröffentlicht.)

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Eintrittspflicht des Rechtsschutzversicherers bei behauptetem Rechtsverstoß des Arbeitgebers

Anmerkung zur Grundsatzentscheidung des BGH vom 19.11.2008 (IV ZR 305/07)¹

Joachim Cornelius-Winkler/ Bernd Ennemann

Bei Fertigstellung dieser Anmerkung lag das vollständig abgesetzte Urteil des BGH noch nicht vor, bereits die Pressemitteilung ließ aber erkennen, dass das Urteil über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist und eine jahrelange Auseinandersetzung zwischen Anwaltschaft und Versichererseite ihr Ende gefunden hat. Die Entscheidung ist für *alle* ARB-Versionen in der Fassung der Musterempfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (ARB 75 - ARB 75 - ARB 94 - ARB 2000 - ARB 2008) oder der jeweiligen Gesellschaftsfassung relevant, weil der Versicherungs- oder Rechtsschutzfall in der einschlägigen Leistungsart Arbeitsrechtsschutz jeweils gleichlautend als „tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverstoß“ definiert wird.

Sachverhalt der Entscheidung

Der Kläger, ein Arbeitnehmer, in einem unbefristeten Arbeitsvertrag stehend und in einem deutschlandweit tätigen Unternehmen angestellt, erhielt vom Vorgesetzten die Mitteilung, dass aufgrund der Entscheidung der Zentrale bundesweit 1.500 Arbeitsplätze gestrichen und an seinem Standort 30 Arbeitsplätze entfallen werden. Ihm wurde mitgeteilt, dass er mit einer unverzüglichen Kündigung zu rechnen habe, wenn er nicht einen Aufhebungsvertrag unterzeichne. Der Aufhebungsvertrag bedeute die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber, stattdessen bekäme er ein auf neun Monate befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Transfer-Gesellschaft. Sollte es zu einer Kündigung kommen, erhalte er keine Abfindung. Die Kündigungsgründe, die Sozialauswahl und die ihr zugrunde lie-

genden Erwägungen wurden dem Arbeitnehmer trotz Nachfrage nicht mitgeteilt. Dieser beauftragte daraufhin einen Anwalt, welcher das Verhalten des Arbeitgebers rügte mit der Begründung, die angedrohte Kündigung sei unrechtmäßig, da eine Sozialauswahl nicht hinreichend getroffen worden sei. Der Arbeitgeber reagierte auf das Schreiben nicht. In einem weiteren anwaltlichen Schreiben ließ der Arbeitnehmer daraufhin mitteilen, dass er ohne ausreichende Begründung der angedrohten Kündigung nicht über die Annahme des Aufhebungsvertrages entscheiden könne.

Der rechtsschutzversicherte Arbeitnehmer bat beim Versicherer um Deckungszusage in der Arbeitsrechtssache, dieser lehnte jedoch ab, da kein Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften und damit kein Versicherungsfall vorliege. Ein solcher sei erst dann gegeben, wenn der Arbeitgeber seine Kündigungsandrohung wahr mache. Das bloße Inaussichtstellen einer Kündigung begründe als reine Absichtserklärung noch keine Veränderung der Rechtsposition des Klägers. Dementsprechend stünde ihm auch ein Rechtsbehelf dagegen nicht zur Verfügung; dies sei erst bei einer unberechtigt erklärten Kündigung möglich. Das Aufhebungsangebot habe sich im Rahmen der Privatautonomie bewegt – so der Versicherer.

Rechtsauffassung des BGH

Der BGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 19.11.2008 erstmals mit der Frage des „drohenden Rechtsverstoßes“ im Arbeitsrechtsschutz zu befassen und hat im Ergebnis wie die Vorinstanzen eine Eintrittspflicht des Versicherers bejaht. Zur Begründung führt er aus, dass „nach seit langer gefestigter, nicht umstrittener Rechtspre-

chung des Senats“ die Annahme eines Rechtsschutzfalles ein Vorbringen des Versicherungsnehmers mit objektivem Tatsachenkern erfordere, mit dem dieser den Vorwurf eines Rechtsverstoßes aufstelle und auf den er seine Interessenverfolgung stütze.

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BGH auch für die Androhung einer Kündigung durch den Arbeitgeber. Auf Differenzierungen, wie sie in Instanzrechtsprechung und Schrifttum vorgenommen würden, etwa zwischen Kündigungs*androhung* und Kündigungs*ausspruch*, verhaltens- und betriebsbedingten Kündigungen und eingetretenen oder noch bevorstehenden Beeinträchtigungen der Rechtsposition des Versicherungsnehmers komme es nicht an. Ebenso wenig gebe es eine besondere Fallgruppe für Kündigungen von Vertragsverhältnissen oder gar speziell für betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen. Vielmehr reiche es aus, dass der Versicherungsnehmer ein tatsächliches Geschehen aufgezeigt habe, mit dem er den Vorwurf eines Rechtsverstoßes durch den Arbeitgeber verbunden habe. Schon mit diesem vom Kläger behaupteten Verhalten begann sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr zu verwirklichen; der Rechtsschutzfall war damit eingetreten.

¹ Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift „FA-Fachanwalt Arbeitsrecht“, Verlag Wölters-Kluwer.

Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Mittlerweile liegen die vollständigen Urteilsgründe vor. Die Entscheidung kann unter Angabe des Aktenzeichens (IV ZR 305/07) im Volltext auf der Website des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de) abgerufen werden. Nachfolgend haben wir für Sie die amtlichen Leitsätze abgedruckt:

1. Die Festlegung eines verstoßabhängigen Rechtsschutzfalles i.S. von § 14 (3) Satz 1 ARB 75 (entsprechend für § 4 (1) Satz 1 c ARB 94) richtet sich allein nach den vom Versicherungsnehmer behaupteten Pflichtverletzungen.
2. Dieses Vorbringen muss (erstens) einen objektiven Tatsachenkern - im Gegensatz zu einem bloßen Werturteil - enthalten, mit dem er (zweitens) den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet, der den Keim für eine rechtliche Auseinandersetzung enthält, und worauf er (drittens) seine Interessenverfolgung stützt.
3. Auf die Schlüssigkeit, Substantiiertheit und Entscheidungserheblichkeit dieser Behauptungen kommt es nicht an.
4. Nach diesen Grundsätzen kann die Androhung einer betriebsbedingten Kündigung, wenn ein unterbreitetes Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages abgelehnt wird, einen Rechtsschutzfall auslösen.

Bewertung und Auswirkung auf die Praxis

Neben der Frage der Obliegenheitsverletzungen spielt die Frage des Versicherungsfalles seit Jahren eine zentrale Rolle bei Ablehnungen der Versicherer im Arbeitsrechtsschutz. Zwar haben schon vor dem OLG Saarbrücken einzelne Gerichte und teilweise das Schrifttum² im Ergebnis ähnlich wie der BGH geurteilt, doch kann man erst seit der Entscheidung des OLG vom 19.07.2006³ von dem Beginn einer Kehrtwende der herrschenden Meinung sprechen, die bis dahin - abgesehen von den in der BGH Entscheidung erwähnten Differenzierungen bei einzelnen Sachverhalten - der Auffassung der Rechtsschutzversicherer folgte. Mit der BGH-Entscheidung ist die Kehrtwende jetzt endgültig vollzogen. Darüber hinaus überrascht der Bundesgerichtshof wieder einmal mit einer ebenso originellen wie überzeugenden Begründung.

Während das OLG Saarbrücken noch mit Sinn und Zweck der Regelungen zum Versicherungsfalle („Verhinderung von sog. Zweckabschlüssen“) argumentierte, einige Stimmen mit dem Gedanken des „Rettungskostenersatzes“ nach § 86 VVG und - wie z.B. die Verfasser dieser Anmerkung - mit Treu und Glauben und den Regelungen zur „streitauslösenden Willenserklärung“ nach § 4

Abs. 3 a) ARB 94/2000⁴ arbeiteten, hat der BGH eine ganz einfache Lösung gefunden.

Das Gericht hält sich nämlich strikt an seine eigene ständige Rechtsprechung, wonach Versicherungsbedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. der §§ 305 ff. BGB grundsätzlich aus Sicht des „verständigen Versicherungsnehmers“ auszulegen seien. Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 c) ARB 2000 bzw. des gleichlautenden § 14 Abs. 3 S. 1 ARB 75 kommt es nun aber nicht darauf an, welche der Vertragsparteien einen Rechtsverstoß behauptet oder begangen⁵ hat bzw. ob überhaupt tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt. Allenfalls haben die Instanzgerichte⁶ und auch der BGH⁷ die Einschränkung vorgenommen, dass eine „ernsthafte Behauptung eines Rechtsverstoßes“ vorliegen muss, die einen „Tatsachenkern enthält, der gegebenenfalls nach einer weiteren Substantiierung einer Beweisaufnahme zugänglich und damit konfliktauslösend für den Rechtsstreit ist“. Neu an der Entscheidung des BGH und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist, dass noch mehr auf den tatsächlichen Wortlaut der Bedingungen abgestellt wird. Danach genügt auch ein bloß behaupteter Rechtsverstoß als leistungsauslösendes Moment und hat kein „Juristenstreit“ im Vorfeld darüber

zu entbrennen, ob nun tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt oder nicht, solange nur ein tatsächliches Geschehen vorliegt, auf welches der Versicherungsnehmer seine Interessenwahrnehmung stützt.

Mit dem Verweis auf ein tatsächliches Geschehen bleibt der Versicherungsfall weiter zeitlich bestimmbar und existiert auch ein Korrektiv zugunsten der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsverstöße „an den Haaren herbeizieht“. In solchen Fällen werden sich nämlich - anders als bei den Aufhebungsfällen - keine Rechtsansprüche mit Erfolg durchsetzen lassen und ist der Versicherer nicht gehindert, Versicherungsschutz „mangels hinreichender Erfolgsaussichten“ nach § 18 Abs. 1 b) ARB 94/2000 bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 ARB 75 abzulehnen⁸.

Weil der BGH allen Differenzierungen der Instanzrechtsprechung eine Absage erteilt, gilt das Urteil für alle Fälle eines Aufhebungsangebots, die mit einer Kündigungsandrohung des Arbeitgebers verbunden sind, u. E. auch für Fälle, in denen der Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung ankündigt und der Versicherungsnehmer dann von sich aus ein Aufhebungsangebot unterbreitet. Zu beachten ist allerdings, dass -

2 Vgl. die Übersicht bei Cornelius-Winkler/Ennemann, Rechtsschutzversicherung und Gebühren im Arbeitsrecht, 1. Aufl. 2008, Rn. 62 ff.

3 OLG Saarbrücken 5 U 719/05, AnwBl. 2006, 764.

4 Cornelius-Winkler / Ennemann, a.a.O., Rn. 63.

5 so schon BGH VersR 1984, 530.

6 Vgl. die Übersicht bei Harbauer / Maier, Rechtsschutzversicherung, ARB Kommentar, 7. Aufl. 2004, § 14 ARB 75, Rn. 42.

7 BGH VersR 85, 540.

8 zu den Einzelheiten: Harbauer / Bauer, a.a.O. § 17 ARB 75, Rn. 2f.; Cornelius-Winkler/Ennemann, a. a. O., Rn. 73f.

9 zu Fragen der Verjährung und der Ausschlussfristen vgl. Harbauer/ Maier, § 4 ARB 75, Rn. 216 f; § 18 ARB 75, Rn. 2. ff; Cornelius-Winkler / Enneman, a.a.O., Rn. 133.

entgegen der insoweit etwas missverständlichen Formulierung der Pressemitteilung – bei der Androhung einer *verhaltensbedingten* Kündigung bzw. einem damit im Zusammenhang stehenden Aufhebungsangebot nach wie vor für die zeitliche Bestimmung des Versicherungsfalls auf das (angebliche) Fehlverhalten des Arbeitnehmers abzustellen ist. Auch dieses stellt – diesmal aus Sicht des Arbeitgebers – einen behaupteten Rechtsverstoß dar und bei mehreren Rechtsverstößen ist nach den ARB grundsätzlich auf den *ersten* Rechtsverstoß abzustellen. Versicherungsschutz besteht demzufolge nur, wenn das Fehlverhalten des Arbeitnehmers nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.

Das Urteil des BGH gilt grundsätzlich auch für Altfälle, also für abgelehnte Schadensfälle, ja selbst für Fälle, in denen wegen der bis dato herrschenden Meinung erst gar nicht um Versicherungsschutz nachgesucht wurde⁹. Falls die Versicherer – wie in anderen Bereichen häufig – auf das Urteil des BGH mit einer Bedingungsänderung reagieren sollten, kommt eine solche nur für den Abschluss neuer Rechtsschutzverträge bzw. die *einvernehmliche* (!) Umstellung von Altverträgen auf neue ARB in Betracht. In beiden Fällen treffen nach der VVG-Reform jetzt nicht nur den Versicherungsmakler sondern auch den Versicherungsvertreter und den Versicherer Beratungspflichten über die damit einhergehende Verschlechterung des Versicherungsschutzes. Die Verletzung dieser Beratungspflichten führt zu Schadensersatzansprüchen des Versicherungsnehmers, d.h. es wird auch bei „angepassten“ ARB auf Basis der bisherigen Bedingungen und des BGH-Urteils zu regulieren sein.

Joachim Cornelius-Winkler ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Berlin.

Bernd Ennemann ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Soest.

Die Autoren sind Verfasser des Buches „Rechtsschutzversicherung und Gebühren im Arbeitsrecht“, welches in diesem Heft besprochen wird.

Forum

„Kölle Alaaf!“

Zum gesetzlichen Gebührenrahmen bei der Verkehrsunfallregulierung¹

Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.

Das Landgericht Köln hatte mit einer Entscheidung unter den Anwälten im Rheinland für Erheiterung gesorgt, die von RA Herbert P. Schons, dem Vorsitzenden des Gebührenausschusses der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, seinerzeit zutreffend mit der Bemerkung: „Kölle Alaaf!“ karikiert worden ist.

In der Sache selbst ging es um einen Verkehrsunfall mit Personenschaden mit einem Streitwert von 82.760,- Euro, in dem das Landgericht dem bearbeitenden Rechtsanwalt lediglich eine 1,3 RVG Geschäftsgebühr zubilligte, anstatt des vom Anwalt beanspruchten Gebührensatzes von 2,5 RVG.

In der Urteilsbegründung heißt es u.a., es handele sich um einen ganz typischen Unfall mit Personenschaden mit den regelmäßig in solchen Fällen vorkommenden Themenkomplexen „Schmerzensgeld“, „immaterieller Vorbehalt“, „Haushaltsführungsschaden“, „Verdienstaustausch“, welche jedem Juristen geläufig sein sollten. Insoweit sei auch die jeweils zu treffende Recherche vorprogrammiert: Aktenstudium, das Lesen von Arztberichten und Gutachten, Vorlage von Gehaltsabrechnungen. Regelmäßig sei auch ein solcher Unfall mit Dauerfolgen für den Verletzten mit finanziellen Problemen verbunden. Auch die

Tatsache, dass die Prozessbevollmächtigten Spezialkenntnisse haben, rechtfertigt keine Erhöhung des Satzes, vielmehr ermögliche das Fachwissen eine schnellere und effektivere Bearbeitung der Materie, auch das Haftungsrisiko dürfte sich bei vorhandenen Spezialkenntnissen verringern.

Mit anderen Worten: Nach Auffassung der Kölner Richter handelt es sich bei Unfällen mit Personenschäden, bei denen Schmerzensgeld, immaterieller Vorbehalt und erhebliche materielle Schadenpositionen abzuwickeln sind, um sog. durchschnittliche Unfälle, die jedem Anwalt geläufig sein müssten und daher problemlos abzuwickeln sind. Offenbar ist dem Gericht nicht bekannt, dass es bei einem ‚durchschnittlichen Verkehrsunfall‘ (Gott sei Dank) gerade keine Verletzten gibt.

Es sei nochmals auf die Bemessungskriterien des § 14 I RVG hingewiesen: Danach steht dem Rechtsanwalt das Recht zu, bei der Anwendung eines gesetzlichen Gebührenrahmens die ihm zustehende Einzelfallgebühr mit Verbindlichkeit für den Auftraggeber zu bestimmen. Des weiteren folgt aus § 14 I RVG, dass eine von dem Rechtsanwalt festgesetzte Gebühr verbindlich ist, es sei denn, sie wäre unbillig. Die Fragestellung lautet somit, ob die von dem Rechtsanwalt bestimmte Vergütung nicht der Billigkeit entspricht. Der Rechtsanwalt kann die ihm zustehende Vergütung also nicht frei bestimmen, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen.

§ 14 I RVG gibt ihm beispielhaft gewisse Ermessenskriterien an die Hand, nämlich den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, wobei auch Spezialkenntnisse des Anwalts bei der Gebührenhöhe Berücksichtigung finden sollen, die Bedeutung des Falles sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten.

Als fünftes Kriterium kann nach § 14 I 2 RVG ein besonderes Haftungsrisiko bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht

¹ Zugleich eine Anmerkung zum Urteil LG Köln, Az. 20 O 167/06 vom 12.09.2007.

nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko stets zu berücksichtigen. Durch diese Bemessungskriterien wird andererseits der Überprüfungsspielraum abgesteckt, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Gericht oder der zuständigen Behörde zusteht.

Als Ermessensentscheidung ist die Bestimmung der Einzelfallgebühr durch den Rechtsanwalt nur daraufhin überprüfbar, ob er von falschen tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist, ob er den Ermessensspielraum überschritten oder gar sein Ermessen missbraucht hat (allg. Meinung, vgl. z.B. LG Aachen, AnwBl. 1983,235). Nur dann, wenn die angesetzte Gebühr die in vergleichbaren Fällen angemessene deutlich übersteigt, ist sie unbillig und nicht verbindlich (AG Helmstedt, AnwBl. 1984, 275).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine ‚deutliche‘ Überschreitung vorliegt, wird eine Toleranzgrenze von 20% (vgl. auch LG Aachen, AnwBl. 1983, 235, 20 – 25%) gezogen. Es ist aber bereits in der Diskussion, diesen Toleranzrahmen auf bis zu 30% zu erweitern, nachdem das RVG bei einigen Rahmengebühren (vgl. etwa Nr. 2400 VV RVG a.F., 2300 VV RVG n.F.) eine erhebliche Erweiterung des Gebührenrahmens vorgenommen hat. Wird die vorgenannte Toleranzgrenze jedenfalls überschritten, hat eine anderweitige Festsetzung der angemessenen Gebühr zu erfolgen.

In der täglichen Abrechnungspraxis hat sich seit vielen Jahren die Mittelgebühr als eine Art Richtlinie bewährt. Hierbei

handelt es sich um das rechnerische Mittel aus der Summe der Mindest- und Höchstgebühr.

Die Mittelgebühr ist stets angemessen, wenn anhand der Bemessungskriterien des § 14 RVG eine durchschnittliche Fallgestaltung anzunehmen ist; weichen einer oder mehrere der nach § 14 RVG maßgeblichen Umstände von den Durchschnittsgegebenheiten deutlich ab, so kann eine Anhebung oder Senkung der Mittelgebühr gerechtfertigt sein.

Will ein Rechtsanwalt eine höhere Gebühr als die Mittelgebühr in Rechnung stellen, so ist er für die Umstände auch beweispflichtig, mit denen er eine höhere Gebühr rechtfertigen will; umgekehrt trifft die Darlegungs- bzw. Beweislast denjenigen, der dem Rechtsanwalt lediglich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zubilligen möchte.

In einem bemerkenswerten Aufsatz (nachzulesen in NJW 21/2006, Seiten 1471 ff., mit dem Titel „Die angemessene Rahmengebühr nach dem RVG“) nimmt Herr Ministerialrat Klaus Otto, der maßgeblich an der Gesetzesfassung des RVG mitgewirkt hat, eingehend zu den Bemessungskriterien des § 14 I RVG Stellung. Er kommt bei der Bewertung hinsichtlich des Umfangs eines durchschnittlichen Falles auf eine anwaltliche Vertretungstätigkeit von etwa drei Stunden. Den durchschnittlichen Streitwert bemisst er in Zivil- und Familiensachen mit 6.000,- Euro. Die Bestimmung des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades stelle sich demgegenüber

wesentlich schwieriger dar. Eine Korrektur nach oben sei aber insbesondere dann angemessen, wenn besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten vorliegen.

Nachdem in einem ersten Schritt die angemessene Gebühr anhand der Kriterien ‚Umfang und Schwierigkeit‘ bestimmt worden sei, so Otto weiter, seien in einem zweiten Schritt die übrigen Kriterien einzubeziehen. Sie dienten nach der Bewertung mit den beiden Leistungskriterien sozusagen als Korrektiv.

Ausschlaggebend für das Kriterium ‚Bedeutung‘ sei, welche Bedeutung die Angelegenheit subjektiv für den Auftraggeber habe. Diese sei z.B. dann überdurchschnittlich, wenn der Auftrag des Anwalts zunächst nur einen Teil der Ansprüche des Mandanten betrifft, das Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit aber für die weitergehenden Ansprüche zumindest von präjudizieller Bedeutung ist. Das dürfte insbesondere im Bereich des Personenschadenrechtes gelten, zumindest dann, wenn die gesundheitliche Entwicklung noch nicht absehbar ist.

Bei dem Kriterium der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers könne als Ausgangsgröße ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von monatlich 2.000,- Euro je Person angenommen werden. Schließlich kann bei Gebührensatzrahmengebühren wie bereits ausgeführt ein Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes herangezogen werden.

Wendet man die vorstehend dargestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so muss an auch in Unkenntnis der Details in der Sache zu dem unzweifelhaften Ergebnis kommen, dass hier für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes eine 1,3 Geschäftsgebühr deutlich untersetzt ist. Die Schwierigkeit und der Umfang der vorliegenden Sache dürften unzweifelhaft überdurchschnittlich sein. Möge die haftungsbe gründende Kausalität vorliegend geklärt sein (was wir mangels Detailkenntnissen nicht wissen), so werden zumindest die Fragen zur haftungsausfüllenden Kau-

Echt krass

FU-Forschungsprojekt sucht krass rechtswidrige Urteile

Für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit an der Freien Universität Berlin werden rechtskräftige Gerichts(feh)entscheidungen aller Rechtsgebiete gesucht. Die Untersuchung befasst sich mit Entscheidungen, die vom Einsender - z.B. dem verhandelnden Rechtsanwalt - als „krass rechtswidrig“ angesehen werden. Eine kurze Stellungnahme des Einsenders ist erwünscht!

Um Zusendung der anonymisierten Urteile - mit dem Betreff FU-Justizforschungsprojekt - an den Berliner Anwaltsverein wird gebeten (Fax 030/ 251 32 63 oder mail@berliner.anwaltsverein.de).

salität nicht ohne weiteres problemlos zu klären gewesen sein.

Es handelt sich hier um einen Verkehrsunfall mit Personenschaden und einem Streitwert von über 80.000,- Euro, mithin mehr als 10 mal höher, als der errechnete ‚Durchschnittsstreitwert‘ von 6.000,- Euro. Wer schon einmal in seinem anwaltlichen Berufsleben ein derartiges Mandat bearbeitet hat, weiß, dass dieses nicht mit nur 3 Stunden anwaltlicher Tätigkeit abgewickelt werden kann. Die Bearbeitung wird sich in der Regel über Monate, wenn nicht sogar Jahre hinziehen.

Auch Spezialkenntnisse des Rechtsanwaltes lagen laut Urteilsbegründung vor. Ein inhaltliches Eingehen auf die Aussage des Gerichts, dieses Fachwissen ermögliche eine schnellere, effektivere Bearbeitung der Materie und verringere zudem das Haftungsrisiko, verbietet sich geradezu, soll das ja nichts anderes bedeuten, als dass Fachanwälte, die durch einen Lehrgang von 120 Stunden, Fall-Listen-Erstellungen und mehrere bestandene Klausuren eine höhere Qualifikation erworben haben, dafür gegenüber dem unbedarften Rechtsanwalt abgestraft würden, dass sie sich den Fachanwaltstitel erworben haben. Die im Verkehrsrecht regelmäßig zu klärenden Rechtsfragen waren es übrigens, die den Gesetzgeber vor Jahren dazu veranlasst haben, den ‚Fachanwalt für Verkehrsrecht‘ einzuführen.

Ein Verkehrsunfall mit schwerer Gesundheitsschädigung ist für den Betroffenen von erheblicher, wenn nicht sogar existenzieller Bedeutung. Das Haftungsrisiko des Anwaltes liegt im deutlich fünfstelligen Eurobereich, ist also ebenso überdurchschnittlich.

Zusammenfassend steht demnach fest, dass zumindest eines (wir gehen indes von wohl allen aus) der Bemessungskriterien des § 14 I RVG deutlich überschritten worden ist, mit der Folge, dass dem bearbeitenden Rechtsanwalt selbstverständlich eine höhere, als die durchschnittliche Gebühr von 1,3 zuzubilligen war. Nimmt man dann noch die erwähnte Toleranzgrenze von 20% –

30% hinzu, ist die Entscheidung noch weniger nachvollziehbar.

Wenn der Durchschnittsanwalt (statistisch durch die BRAK belegt) monatlich Durchschnittseinkünfte von unter 2.000,- Euro erzielt, brutto versteht sich, dann braucht sich hierüber keiner zu wundern bei Rechtsprechungen, die normierte Gebührentatbestände auszuhebeln versuchen.

Entweder, um es mit den Worten eines bekannten deutschen Pop-Musikers auszudrücken: „Das Gericht hatte offensichtlich vom anwaltlichen Gebührenrecht ebenso wenig Ahnung wie eine Kellerassel von Chanel-Düften“ oder:

Wäre es andererseits nicht angebracht, der entscheidenden Zivilkammer einmal die Anregung zu geben, ihre Richterbezüge zu halbieren, da dort offenbar Spezialkenntnisse vorliegen, die zu einer schnelleren und effektiveren Aktenbearbeitung führen und das Risiko eines Amtshaftungsanspruches verringern?

Am besten, wir nehmen die Entscheidung mit dem nötigen Humor einfach so hin und geben der klagenden Partei mit auf den Weg, das nächste Mal wenn möglich einen anderen Gerichtsstand auszusuchen, mit dem zitierten Zusatz des Düsseldorfer Kollegen: ‚Kölle Alaaf‘, eben.

Der Autor ist Fachanwalt für Medizinrecht

Glosse

Emmely oder der Bienenstich

Rechtzeitig am Faschingsdienstag lieferte das Landesarbeitsgericht mit seinem Berufungsurteil Zündstoff für manche Rede am Aschermittwoch.

Urteilsschelte wird von Juristen gern und oft aus guten Gründen gescholten. Sie erscheint häufig als Angriff auf die dritte Gewalt mit ihrer wichtigen richterlichen Unabhängigkeit, geführt ohne den nötigen Überblick hinsichtlich Sach- und Rechtslage.

Laut wird der Ruf nach Gesetzesänderung, häufig sogar des Grundgesetzes. Meist werden die Möglichkeiten nicht gesehen, mit dem geltenden Recht zu helfen.

Im Fall der Supermarktkassiererin „Emmely“ stehen die Rechtspositivisten den Beifall heischenden Politikern gegenüber. Beide Seiten schießen Pfeile ab, von denen manche vergiftet sind mit Rücktrittsforderungen oder dem Vorwurf der Engstirnigkeit, ja der Klassenjustiz.

Richtig ist wohl, als Jurist noch einmal nachzudenken, wenn das Ergebnis der gefühlten Gerechtigkeit widerspricht. Ernst Heinitz, einst auch Rektor der FU, verteidigte die Laienbeisitzer in den Gerichten als in der Strafjustiz wichtig für die Volksnähe und bei den Arbeitsgerichten auch für Sachverstand im Arbeitsleben.

Das „Bienenstich-Urteil“ des Bundesarbeitsgerichts von 1984 feiert silbernes Jubiläum. Viel ältere Rechtsgrundsätze (*pacta sunt savanda*) wurden aber schon wiederholt durch ebenfalls alte (*clausula rebus sic stantibus*) relativiert. Das Reichsgericht war 1920 so mutig (RGZ 100/129 ff). Die Lehre von der Veränderung der Geschäftsgrundlage wurde Richterrecht und blieb es, bis sie sich seit 01.01.2002 in § 313 BGB festsetzte.

Was von einer Mehrheit von Politikern und juristischen Laien für falsch gehalten wird, muss es nicht sein. Ein Vierteljahrhundert nach dem Orwell-Jahr sollte aber doch noch einmal geprüft werden, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht auch im Arbeitsrecht gilt. Die Verdachtskündigung muss deshalb nicht generell fallen.

Die beiden Pfandbons im Werte von zusammen 1,30 € soll ein Kunde verloren haben. Sie waren nicht einmal kaiserliches Eigentum. Nach mehr als 30-jährigem Arbeitsverhältnis ohne Beanstandungen, wie die Presse schreibt, hat die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wohl mehr Gewicht als einen Euro und 30 Cent.

Zum Schluss nun doch noch ein Hinweis für die Bußprediger der politischen Aschermittwoche: Sie geißelten laut und vergnüglich das Missverhältnis zwischen letztlich zu Lasten des Steuerzahlers verbrannten Milliarden, (die ja nicht verbrannt, sondern in Taschen gelandet sind, die sich nicht öffnen) dafür kassierten Millionen-Boni und jenen 1,30 €. Mit Krokodilstränen verkündeten sie, da könne man nichts tun - die Manager hätten schließlich Verträge. Wie wäre es mit einem Blick auf § 93 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Da steht in Satz 2 sogar eine Umkehr der Beweislast!

Wilfried Nacke



Sichere und verbindliche E-Mails mit regify

Jürgen Schreiter

Obwohl Datenschutz in letzter Zeit in aller Munde ist, wird über sicheren E-Mail-Verkehr fast gar nicht mehr diskutiert. Doch gerade für Anwaltskanzleien, Steuerberaterbüros oder Notarkanzleien besteht aufgrund der bestehenden beruflichen Geheimhaltungspflicht der jeweiligen Berufsträger die Notwendigkeit, den Inhalt vertraulicher E-Mails vor der Kenntnisnahme durch Dritte besonders zu schützen. Bei ihrem Versand werden E-Mails auf vielen Servern in der Welt zwischengespeichert und weitergeleitet. Dabei können sie von verschiedenen Personen gelesen oder sogar inhaltlich verändert werden. In diesem Sinne ist, verglichen mit Pa-

pierpost, eine E-Mail eine Postkarte. Erst die Verschlüsselung der E-Mail macht aus der „Postkarte“ einen Brief. Die Verschlüsselung ist bildlich gesprochen der Briefumschlag der E-Mail.

Abgestimmte Verschlüsselung zwischen Absender und Empfänger

Die am Markt angebotenen Verschlüsselungs-Systeme arbeiten auf unterschiedlicher technischer Basis und zu unterschiedlichen Preisen. OpenSource Lösungen gibt es sogar kostenlos. Alle diese Systeme bedürfen aber der intensiven Abstimmung zwischen Absender und Empfänger einer E-Mail. Bei den so genannten asymmetrischen Verfahren existieren zwei verschiedene Schlüssel. Einerseits der öffentliche Schlüssel, der jedermann bekannt sein darf und beispielsweise auf einer Homepage zum Herunterladen hinterlegt werden kann. Andererseits der zweite Schlüssel, welcher geheim bleibt und mit dessen Hilfe eine E-Mail geöffnet werden kann.

Kommerzielle Anbieter versuchen vereinzelt, dieses komplizierte System zu vereinfachen. Vereinfachungen auf der Ebene der Verschlüsselung sind aber selten möglich, da dies zu Lasten der Sicherheit geht. Vereinfachungen auf der Ebene der Bedienbarkeit sind oft kritisch, da der Anwender seine vertraulichen Informationen in die Hände des Anbieters gibt. Daher ist ein hohes Maß an Vertrauen zum Anbieter erforderlich, um sich auf ein solches System einzulassen.

Schlüssel ins E-Mail-Programm einbinden

Der Anbieter regify (www.regify.com) aus Baden-Württemberg hat ein System für vertrauliche E-Mails entwickelt, das sehr einfach zu handhaben ist und dennoch eine sehr hohe Sicherheit bietet. Eine Systemvariante lässt sich in das Microsoft E-Mail-Programm Outlook integrieren, so dass der Nutzer die E-Mail mit der Funktion „mit regify senden“ statt mit „senden“ abschicken kann. Nutzer, die Outlook nicht verwenden, können ein eigenes regify-E-Mail-Programm einsetzen und für E-Mail-Nutzer, die web-basiert ohne Installation von Software arbeiten wollen, gibt es eine Web-Variante. Sie dürfte aber vorwiegend für den mobilen Nutzer und weniger für den Büroalltag interessant sein.

Das regify-Programm komprimiert und verschlüsselt die E-Mail mit ihren Anhängen zu einer eigenen, verschlüsselten Datei und versendet sie als Anhang zum Empfänger über den herkömmlichen Weg von Postfach zu Postfach. Die E-Mail gelangt damit direkt zum Empfänger und in dessen Postfach und wird gerade nicht über Dritte geleitet. Der Nutzer kann also seinen bisherigen E-Mail-Dienst unverändert weiterverwenden.

Nur E-Mail-Empfänger kann den Code knacken

Beim Verschlüsseln wird automatisch für das Öffnen dieser Nachricht ein individueller Schlüssel generiert und automatisch bei einer Clearing-Stelle hinter-

TID	Empfänger	Betreff	Start	Abgeholt	Tage
#388997	...	Personalakte Herr Mustermann	11. Juli 2008 14:04:01	11. Juli 2008 14:04:45	0
#711912	...	Vertragsentwurf Fa. Meier	11. Juli 2008 09:55:15	11. Juli 2008 09:56:45	0
#677076	...	Freigabe Produktionszeichnung Z1-6743-2	11. Juli 2008 09:45:20		
#388947	...	Aktuelle Zeichnung zur Freigabe Produktion	11. Juli 2008 09:11:06	11. Juli 2008 09:13:14	0
#388995	...	Plan-skizze	10. Juli 2008 09:11:42	10. Juli 2008 09:20:23	0
#711982	...	Bestätigung Ihrer Aenderungsvorgaben	10. Juli 2008 09:05:38	10. Juli 2008 09:07:27	0
#599968	...	Kopie des Lieferavis	09. Juli 2008 16:13:45	09. Juli 2008 16:14:31	0
#455588	...	Abstimmung der AGB - Nachtrag	09. Juli 2008 16:05:56	09. Juli 2008 16:12:32	0
#388945	...	Abstimmung der AGB	09. Juli 2008 16:00:08	09. Juli 2008 16:01:34	0

legt. Diese Stelle ist eine unabhängige dritte Instanz. Der Schlüssel kann allein durch den Inhaber der Empfänger-E-Mail-Adresse bei der Clearing-Stelle abgerufen werden. Auf diese Weise wird die E-Mail von ihrem dazugehörigen Schlüssel getrennt. Dies stellt sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der versendeten E-Mail und dem dazugehörigen Schlüssel haben.

Keine besonderen Kennwörter nötig

In der Praxis ist das Programm sehr einfach und ohne weitere zusätzliche technische Mittel zu bedienen. Von der eigentlichen Verschlüsselung bekommt der Absender nichts mit. Auch der Empfänger braucht nur die E-Mail per Doppelklick zu öffnen und hat mit dem Entschlüsselungsvorgang selbst nichts zu tun. Das ist insofern hilfreich, als der Absender keine besonderen Kennwörter vereinbaren muss. Die Angabe der E-Mailadresse reicht aus. Ein weiterer Vorteil ist der, dass der Absender eine vollständige Übersicht über alle seine regif E-Mails hat. Außerdem wird er durch das System automatisch benachrichtigt, sobald der Empfänger die E-Mail per Doppelklick öffnet. Ferner erhält der Absender eine Benachrichtigung, wenn der Empfänger die E-Mail nicht in einem zuvor festgelegten Zeitraum geöffnet hat.

Absender bezahlt für Sicherheit

Die Kosten für den Dienst variieren von Anbieter zu Anbieter, liegen aber jeweils unterhalb von fünf Euro pro Nutzer und Monat. Bezahlen muss jedoch nur der Absender. Empfänger, die nur verschlüsselte E-Mails lesen möchten, können den regify-Service kostenlos nutzen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

juris Starter erleichtert den Berufseinstieg

Junge Anwältinnen und Anwälte, die sich als freie Mitarbeiter oder mit einer eigenen Kanzlei selbstständig machen wollen, finden bei juris ab sofort ein spezielles Angebot.

juris Starter enthält die komplette Rechtsprechung von juris mit der bis ins Jahr 1947 zurückreichenden Sammlung relevanter Entscheidungen zu allen Rechtsgebieten, die Gesetze in aktueller und historischer Fassung sowie die systematisch aufbereitete Auswertung von über 600 Fachzeitschriften. Zusätzlich steht der mehrbändige juris Praxiskommentar BGB online zur Verfügung sowie die juris Praxisreporte BGH-Zivilrecht, Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht mit Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren.

juris wird von allen deutschen Gerichten genutzt, ebenso von Universitäten, Verwaltungen des Bundes und der Länder, Verbänden, der Wirtschaft, Rechtsanwälten und einer Vielzahl von Juristen.

Das Starter-Paket kostet 35 EUR im Monat und deckt nahezu den kompletten Recherchebedarf ab. Auf Wunsch können weitere Dokumente zum Einzelpreis recherchiert werden.

Voraussetzungen: Das Angebot juris Starter richtet sich ausschließlich an selbstständige Anwälte und die Anwaltszulassung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Nähere Informationen zu diesem Angebot finden Sie unter www.juris.de.

*Antje Gebauer
juris GmbH*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Arloth

Strafvollzugsgesetz, Kommentar

C. H. Beck Verlag, München
2., neubearbeitete u. erweiterte Auflage 2008
XVIII, 1215 S., in Leinen, 68,00 EUR
ISBN 978-3-406-57592-1



Der Arloth ist derzeit – zusammen mit dem Callies/Müller-Dietz – der aktuellste Kommentar zum Strafvollzugsgesetz.

Eine Neukommentierung wurde dringend

notwendig, nachdem im Rahmen der Förderalismusreform die gesetzgeberische Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder übertragen wurde und nun die ersten drei Länder (Bayern, Hamburg und Niedersachsen) eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen haben, welche zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Alle drei neuen Gesetze regeln sowohl den Erwachsenen- als auch – dies stellt ein gesetzgeberisches Novum dar – den Jugendstrafvollzug. Die Kommentierung zu den neuen Ländergesetzen dürfte schon deshalb besonders interessant sein, als sich die Landesgesetze in einigen Punkten wesentlich von dem Bundesstrafvollzugsgesetz unterscheiden. Die beiden wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass zum einen als oberstes Vollzugsziel nun nicht mehr die Resozialisierung, sondern der Schutz der Allgemeinheit benannt wird. Zum zweiten wurde der geschlossene Vollzug jetzt zum Regelvollzug normiert.

Rechtsprechung ist bis zum Stand Früh-

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

jahr 2008 eingearbeitet. Besonders hervorzuheben ist die übersichtliche und ausführliche Darstellung zu den Rechtsschutzmöglichkeiten im Strafvollzug, die mit zahlreichen Beispielen versehen ist. Dies alles macht den vorliegenden Kommentar zu einem nützlichen Arbeitsmittel für jeden Verteidiger, der Mandanten im Strafvollzug vertritt.

Rechtsanwältin Diana Blum, Berlin

Prof. Dr. Artur Axel Wandtke

Medienrecht, Praxishandbuch

De Gruyter Recht, 1. Auflage 2008, XXIV, 1932 Seiten, gebunden, 158,00 EUR ISBN 978-3-89949-422-8



Wandtke legt ein neues Werk vor. Weg vom Normenkommentar hin zur Praxisanleitung unter Einbeziehung der tatsächlichen historischen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozesse, die in einer Gesellschaft die Rechtsentwicklung, Rechtsprechung und Durchsetzung beeinflussen. Fragen der Entwicklung einer Kultur, des Umgangs mit der Kultur und ihren Ergebnissen, der tatsächlichen Medienentwicklung und Medienkultur und die Beziehungen „Bürger/ Künstler“ als Träger, als Rezipient, als Betroffener und auf der „anderen Seite“ die Medienindustrie, die Justiz, der Staat und die Lehre. Dieses weite Spektrum versuchen die Autoren themenübergreifend zu bewältigen.

30 Autoren, Theoretiker und Praktiker bemühen sich, das weite Feld jeweils theoretisch und praktisch aufzuarbeiten. Wer also theoretische Denkanstöße, Hintergründe oder praktische Informationen zu den zahlreichen Gebieten des Medienrechts sucht, wird umfassend bedient. Wer Kommentierungen zur Rechtspraxis, Begriffen und den theoretischen wie praktischen Hintergründen

sucht, wird voll Zufriedenheit das Buch benutzen.

Hervorzuheben sind die Beiträge zum Wettbewerbs-, Markenrecht und dem Medienstrafrecht - ein neues Feld, das zunehmend Beachtung finden wird. Die Methodik im Handbuch ist klar, eine Literaturübersicht, eine allgemeine Einführung und konkrete praxisnahe Erläuterungen machen das Lesen und Nachschlagen einfach. Das Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick zum Stand der Lehre, Forschung und Praxis und vermittelt Lösungsmöglichkeiten im Medienrecht. Die jeweilige Einführung zu den Kapiteln versucht, den weiten Bogen des „Gesellschaftlichen Sein“ zu schlagen und im jeweiligen immer konkreter werdenden Teil werden die Fragen für den Praktiker dargestellt.

Alle Texte sind verständlich und überfordern den Nutzer nicht. Das Buch ist durch das weite Spektrum lesenswert, informativ, regt an und ist sehr empfehlenswert für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Praktiker in Firmen und Einrichtungen der öffentlichen Anstalten des Rundfunks und Fernsehens, die sich mit Medienrecht in all seinen Facetten beschäftigen müssen, bis hin zu den Werbeträgern und Werbefirmen.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt, Berlin*

Joachim Cornelius-Winkler Bernd Ennemann

Rechtsschutzversicherung und Gebühren im Arbeitsrecht

mit Beispielsfällen, Musterberechnungen, Praxistipps, und einem Streitwert-Lexikon

ZAP-Verlag (LexisNexis) Münster, 1. Auflage 2008, 235 Seiten, 34,00 EUR, ISBN 978-3-89655-388-1

Der arbeitsrechtlich befassende Praktiker hat häufig Mandate für rechtsschutzversicherte Mandanten zu bearbeiten. So erfreulich dies im Hinblick auf die gesicherte Bonität ist, so quälend sind die zunehmend auftretenden Schwierigkeiten und Diskussionen mit den Rechtsschutzversicherern. Meinungsverschie-



denheiten entstehen in der Regel entweder bereits bei der Deckungsanfrage, bei der Anforderung des angemessenen Vorschusses oder bei der Ab-

bearbeiteten Mandats. Der Arbeitsrechtler sieht sich dann häufig mit spezifisch versicherungsrechtlichen „Einwendungen“ des Versicherers konfrontiert, mit denen er nicht vertieft vertraut ist.

Hier setzt das Werk der Autoren an. Es bietet eine schnelle Einarbeitung in die Materie der Rechtsschutzversicherungen sowie praktische Hilfe bei der Abrechnung arbeitsrechtlicher Mandate. Gerade im Bereich der sehr dynamischen Rechtsschutzversicherungssparte sind fundierte Kenntnisse unerlässlich, will man Gebührenansprüche erfolgreich durchsetzen. Diesem Praxiserfordernis wird der Leitfaden der Autoren durch Aufbau und Gestaltung des Werkes vollends gerecht. Nach einer Einführung in die „Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen“ (ARB) sowie in die einschlägigen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelangt der Leser direkt zu den konkreten Einwendungen des Versicherers. Die Darstellung ist so aufgebaut, dass der Leser durch die klare Gliederung schnell zu dem gesuchten Problemkreis geleitet wird, um dort die entsprechenden Lösungsansätze erörtern zu finden. Alternativ kann auch anhand einer „Checkliste“ die einschlägige Fallgruppe ermittelt werden.

In einem zweiten Teil wird auf das Gebührenrecht im Arbeitsrecht eingegangen. Auch hier ist die sehr praxisorientierte Gestaltung herauszuheben. So finden sich in der Regel nützliche Formulierings- und Abrechnungsbeispiele, sowie hilfreiche Praxistipps. Gelingen ist auch das sich anschließende Streitwertlexikon. In diesem sind übersichtlich einzelne Streitwerte für typische arbeitsrechtliche Verfahren von A-Z aufgelistet und unter Würdigung der aktuel-

len, z.T. regional unterschiedlichen Rechtsprechung erörtert.

Abgerundet wird der Ratgeber durch den Abdruck der ARB 2000 und ARB 2008 im Volltext, sowie der einschlägigen Vorschriften des VVG in einer Synopse zur Reform vom 01.01.2008.

Das vorliegende Werk bietet dem Praktiker eine unverzichtbare Hilfestellung und stellt damit einen hervorragenden Ratgeber dar. Eine gute Empfehlung für jeden Arbeitsrechtler – ein Muss für jeden Fachanwalt für Arbeitsrecht!

*Pascal Croset,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
StatRef Ole Schulz*

Isabell Götz

Unterhalt für volljährige Kinder

– Überlegungen zu einer Reform des Verwandtenunterhalts –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2007, XXVIII und 235 Seiten; 58,- EUR, ISBN 978-3-7694-1015-0



Die Unterhaltsrechtsreform ist in Kraft getreten, d.h. der Bedarf an Neuerungen und Umsetzungsfragen ist gefühltermaßen eigentlich gedeckt. Trotzdem hat eine Richterin am OLG in

dem vorliegenden Buch den Vorstoß gewagt, den Verwandtenunterhalt – insbesondere den Anspruch volljähriger Kinder – unter die Lupe zu nehmen. Ausgehend von der kritischen Sicht, dass diese komplexe Materie stärkerer Rechtssicherheit bedürfte und nicht in weiten Teilen durch Richterrecht geregelt werden sollte, vermittelt die Autorin Lösungsansätze und konkrete Vorschläge. Dem geht eine umfassende Übersicht der Grundsätze der Verwandtenunterhaltsverpflichtung voraus. Beim Unterhalt minderjähriger Kinder werden z.B. die Besonderheiten der Ersatzhaftung erörtert, beim Volljährigenunterhalt die Situation bei Betreuung wiederum

eigener Kinder. Die besonderen Fragen der Ausbildung (Erst- und Zweitausbildung), der Übergangsfristen oder der Kontrollrechte werden ausführlich abgehandelt und mit umfangreicher Rechtsprechung garniert.

Ein Bonus verbirgt sich in der vergleichenden Darstellung der Rechtslage im europäischen Ausland, in der u.a. Regelungen einzelner Länder präsentiert werden. Weitere Kapitel widmen sich den staatlichen Leistungen bzw. dem Unterhaltsregress und dem Verhältnis zum Pflichtteilsrecht. Zum Schluss setzt sich die Autorin mit mehreren Lösungsvorschlägen auseinander und will den Verwandtenunterhalt – kurz gefasst – auf Minderjährige (mit bestimmten Ausnahmen) beschränkt wissen. Es bleibt spannend, ob dieses Werk eine entsprechende Diskussion befördert, fachlich fundiert dafür ist es jedenfalls.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fürstenwalde*

Haft/von Schlieffen,

Handbuch Mediation

Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete

C.H. Beck Verlag, München,
2. Auflage 2009, XXIII, 1350 S. in Leinen.
128,00 EUR,
ISBN 978-3-406-57398-9



Die zweite Auflage des gewichtigen „Handbuch Mediation“ erschien nunmehr knapp sieben Jahre nach Herausgabe der ersten Auflage. Mit seinen 1296 Seiten ist es ca. 130

Seiten schlanker als sein 2002 erschienener Vorgänger, ohne dadurch an Tiefe und Umfang verloren zu haben. Das Buch beinhaltet Beiträge von 60 Autoren aus der Praxis und Wissenschaft, womit es gelungen

ist, eine berufsübergreifende Gesamtdarstellung der Mediation zu erstellen, die ein gutes Maß zwischen Praxishinweisen und der Darstellung aktueller wissenschaftlicher Dispute gefunden hat. Trotz seines Umfangs bleibt das Handbuch durch eine gute zeitbezogene Gliederung übersichtlich und handhabbar. Es teilt sich insgesamt in sieben Kapitel ein, beginnend mit den Grundlagen und der Methode der Mediation, über die Arbeitsgebiete und Berufsfelder, bis hin zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wesentliche inhaltliche Veränderungen erfuhr das Buch mit der Einführung zweier großer Komplexe, nämlich „Mediation und Justiz“ und „Mediation in der Welt“. Damit greift es ganz zentrale und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Mediation auf. Doch wie ist es möglich, dass trotz Einfügens neuer Kapitel die Seitenanzahl nicht anwächst? Durch den Mut zur Kürzung. Einzelne Beiträge, die ihre Aktualität oder Brisanz verloren haben, wie z.B. „Online-Mediation“ oder „Vorgerichtliche Güte- und Schlichtungsverfahren“, aber auch der gesamte Komplex „Aus- und Weiterbildung“, sind in der zweiten Auflage herausgenommen worden. Dies trägt dem stetigen Wandel Rechnung, dem die Mediation bis heute unterliegt.

Fazit: Das „Handbuch Mediation“ gilt bis heute in seinem Umfang und Anspruch als konkurrenzloses Nachschlagewerk im Bereich der Mediation. Es spricht berufsübergreifend ausgebildete ebenso wie sich in der Ausbildung befindende Mediatoren an. Das Buch ist jedem zu empfehlen, der sich ernsthaft mit dem Thema Mediation auseinandersetzt.

*Frauke Pregel, M.M.
Rechtsanwältin in Berlin*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
30.03.	Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins		BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.04.	Aktuelle Brennpunkte der Zeitarbeit Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht März	Jörg Hennig Ariane C. Bockstaller	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.04.	Technik statt Recht? Rechtliche und praktische Probleme der Anwendung technischer Regelwerke	Dr. Thomas Fraatz-Rosenfeld	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
03.04.	Einjähriger berufsbegleitender Zertifikatskurs: „FachberaterIn für Opferhilfe“		Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. www.opferhilfen.de
06.04.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07.04.	Aufteilung und Liquidation im WEG-Recht	Ianina Lioubarskaia	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Diskussionsrunde: Zusammenarbeit mit dem Beirat		Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht	Dr. Norbert Vossler	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.04.	Vergütungsfragen bei Strafverteidigung		Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16. - 18.04.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Rechtswirtschaftsstudium der Technischen Fachhochschule Berlin	Prof. Lappe, Prof. Eickmann u.a.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
16.04.	Tipps und Taktik bei der Zwangsvollstreckung Mobiliavollstreckung – Forderungsvollstreckung – Grundbuchvollstreckung – Kosten	Peter Mock	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
17.04.	2. deutsch-englisches Rechtsseminar in Berlin	Michael Patchett-Joyce Thomas Krümmel u.a.	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.04.	Selbständigkeit und ALG II - Einkommensberechnung	B. Saar	Arbeitskreis Sozialrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.04.	Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de/berlin
21.04.	9. Praktikums- und Stationsstellenbörse im DAV-Haus		DAV und BAV www.anwaltverein.de www.berliner-anwaltsverein.de
21.04.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei	Norbert Ellermann Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
22.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	Dr. Sven Witt	BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

22.04.	Vortragsabend „Nach dem Risikobegrenzungsgesetz: Darlehensverkäufe im Spannungsfeld von Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und notarieller Praxis“		Institut für Notarrecht der HU Berlin www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/
23.04.	Der Anwalt des Arbeitsgebers	Dr. Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.04.	Anwaltsvergütung und Kostenerstattung in Verwaltungssachen - Schwerpunkt öffentliches Baurecht	RA Alexander Beutling	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
24.04.	Das MoMiG – neue gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten: Beratungs- und Beurkundungshilfen für die (notarielle) Vertragsgestaltung	Dr. Bernhard Schaub	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.04.	Die Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht und aktuelle gebührenrechtliche Probleme im arbeitsrechtlichen Mandat	Joachim Cornelius-Winkler, Bernd Ennemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.04.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
24.04.	Die Reform des Versorgungsausgleichs	Hans-Otto Burschel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.04.	Familienrecht - Gebühren und Streitwerte	S. Groppler D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
24.04.	Kammerversammlung der RAK Brandenburg		RAK Brandenburg www.rak-brb.de
24.04.	RVG Speziell - Fachwissen intensiv - Aktuelle Probleme in der Kostenfestsetzung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auch in Verbindung mit Prozesskostenhilfe -	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.04.	Sozial(versicherungs)recht für Arbeitsrechtler – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	Manfred Stolz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.04.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
24.-25.04.	1. Jahrestagung Multidisziplinäre Zusammenarbeit Vergütungsvereinbarungen und multidisziplinäre Zusammenarbeit		Berliner Anwaltsverein e.V. ARGE Allgemeinanwalt im DAV www.davgeneral.de
24.-25.04.	Das strafrechtliche Mandat	Wolfgang Ferner	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
24.-25.04.	Die Arztpraxis, das MVZ und das Krankenhaus vor und in der Insolvenz	Dr. C. van Zwoll	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.-25.04.	Einführungskurs Insolvenzrecht	Prof. Dr. Stefan Smid	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.04.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Erbrecht in der notariellen Praxis unter Berücksichtigung des neuen Pflichtteilsrechts	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.04.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.04.	WEG-Novelle 2007 – Erfahrungen aus der Notarpraxis	Dr. Jörg Munzig	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

28.04.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei	Norbert Ellermann Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
28.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aus der Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit	Jürgen Kipp	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
28.04.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Cum Laude an der HU		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
29.04.	Das Beschleunigte Familienverfahren: Offene Sitzung des Arbeitskreises		Pankower Arbeitskreis www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/ pw/beschleunigtes_familienverfahren
29.04.	Update Notarrevison 2009 (Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision)	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
29.04.	Vergütungsvereinbarung	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.05.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Christoph C. Paul Sabine Zurmühl u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.05.	Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag		Arbeitskreis WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.05.	Einführung in das Arbeitsstrafrecht	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.-09.05.	Forum für Rechtsfachwirte, Bürovorsteher und Fachangestellte		Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.05.	Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht	Dr. Martin Heckel, LL.M.	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.05.	Erbrechtsreform und neues Erbschaftsteuerrecht	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.05.	Insolvenzanfechtung Grundlagen – ausgewählte Spezialfragen – aktuelle Rechtsprechung	Dr. Andreas Schmidt	BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Inserate

Schöner großer Büroraum (20 m²) in 3er-Büro-
gemeinschaft in Berlin Wedding für 245 Euro incl. NK/Monat
an RA/in zu vermieten.

Kontakt: buerogemeinschaft2008@web.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage
in Charlottenburg **sucht**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit Berufserfahrung zur Schwangerschaftsvertretung im
Schwerpunkt Arbeitsrecht mit Perspektive zur langfristigen
Zusammenarbeit. Es besteht die Möglichkeit, eigene Man-
date auch in anderen Rechtsgebieten, zunächst in Büroge-
meinschaft zu bearbeiten.

Tel. (030) 531 42 292 • www.jula-partner.de

**Büro in Bürogemeinschaft in Pankow oder
Weißensee gesucht** von Zivilrechtlerin mit eigenem
Mandantenstamm. Tel.: 017643079428

NJW gebunden guter Zustand 1947-2004

zu verkaufen. Preis 500 € (Regal inklusive).

Standort: Westendallee 70A 14052 Berlin

Ansprechpartner: Felix Hübner Tel.: 0172/3875475

RA, 40J., 10 Jahre Berufserfahrung als Einzelanwalt, eigener Mandantenstamm,

TSP: VerkehrsR (bestandener FA-Lehrgang, sammle noch
Fälle), FamR, allg. ZivilR;

ISP: Urheber- u. MarkenR, sucht Bürogemeinschaft zur ge-
genseitigen Ergänzung der Arbeitsgebiete, ggf. Bearbeitung
von verkehrsrechtl. Mandaten auf Honorarbasis, ggf. später
engere Zusammenarbeit.

Kontakt: info@anwalt-grebe.de oder Tel.: (030) 20 45 01 73

**Dr. Yersin • von Albert-Muhr • Lofing
Anwaltskooperation • Notar**

Unsere Bürogemeinschaft sucht noch den/die sechste/n Kollegin/Kollegen, denn unsere Mandate könnten sich ergänzen. Dazu bieten wir **einen Büroraum**, günstig, in bester Lage City-West mit effektiver Büroorganisation (Telefon, Empfang, Bibliothek, Besprechungsraum usw.). Evtl. Kooperation erwünscht.

Tel.: (030) 213 70 54/55,

E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

Moderne Gewerkschaft sucht zum 1. April 2009 eine/n

Volljuristen/in

befristet bis voraussichtlich September 2010 als Elternzeitvertretung in **Teilzeit** (19,25 Wochenstunden) zur Unterstützung unseres Teams in der arbeitsrechtlichen Beratung und Vertretung unserer Mitglieder. Neben guten Kenntnissen im Arbeitsrecht sowie Sicherheit in Ausdruck und Auftreten wird überzeugendes Engagement erwartet.

Wir bieten eine interessante, anspruchsvolle Aufgabe und attraktive Arbeitsbedingungen. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT/AOK einschl. der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild richten Sie bitte an:

GdS – Gewerkschaft der Sozialversicherung
Geschäftsstelle Neue Bundesländer Berlin
z. H. Frau Kaesler
Behrenstr. 23/24, 10117 Berlin.

ORTH · KLUTH

RECHTSANWÄLTE

DÜSSELDORF · BERLIN

Für unseren Berliner Standort suchen wir engagierte

Rechtsanwälte (m/w)

für den Bereich

öffentliches Wirtschaftsrecht/Vergaberecht.

In einem expandierenden Team mit mehr als 30 Rechtsanwälten beraten und vertreten wir national und international tätige Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Wir bieten Berufsanfängern (m/w) und erfahrenen Rechtsanwälten (m/w) anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben. Sie passen zu uns, wenn Sie über erstklassige Examina verfügen, gerne eigenverantwortlich arbeiten und Spaß an der Arbeit in einem dynamischen Team haben.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!
Bitte richten Sie diese an:

Dr. Anselm Grün, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
anselm.gruen@orthkluth.com Tel.: +49 (0)30 59 00 99 613

www.orthkluth.com

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

Wir (1 Anwältin & 1 Anwalt) bieten in verkehrsgünstiger Lage in repräsentativem Altbau 1-2 Zimmer für eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Mitbenutzung von Sekretariat und technischer Ausstattung nach Absprache möglich.
Anzufragen bei: RA'in A. Nollmann, **Tel. (030) 47 37 29 93**

Kurfürstendamm – direkt am Adenauerplatz

Kanzleiräume im repräsentativen Geschäftshaus, 6 Zimmer und Nebenräume, ca. 300 m² mit Parkettbodenbelag, Stuckdecken, Balkone und Aufzug.

Provisionsfrei direkt vom Eigentümer zu vermieten.

Berimo GmbH, Kurfürstendamm 72, 10709 Berlin
Telefon: (030) 319 90 57-0

Wohnungsaufösungen

Fa. Robert Berendt Funk-Tel. 0176-963 83 270

Suche für **Bürogemeinschaft** in Schöneberg Kollegin/Kollegen mit Schwerpunkt im Familien- und Erbrecht, Mietrecht. RA Michalski, 781 49 95/6

Bürogemeinschaft

Wir bieten freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, Aufzug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca. 28 qm), angebundenes Sekretariatszimmer (ca. 15 qm), Gemeinschaftsflächen.

RA Ralf Schreiner, Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin,
Tel.: 28 50 88 70, www.rechtsanwalt-schreiner.de

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/Konstanzer Str.
in Berlin Wilmersdorf zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Volljuristin und Kommunikationstrainerin,
38 J., mit 5jähriger Berufserfahrung als RA, **sucht** ab
01.05.09 ggf. auch befristete Beschäftigung für alle
Bürotätigkeiten inkl. der Fertigung v. Satzsetzentwürfen.

Tel. 0178/6802928

Bürogemeinschaft am Strausberger Platz

Steuerberater/in und Rechtsanwalt suchen für repräsentative, zentral gelegene Büroräume Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für vertrauensvolle Zusammenarbeit. Infrastruktur des Büros kann gemeinsam genutzt werden.

Telefon (030) 27 58 10 00

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN
KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Notarkollege/in gesucht

Nach über 20 Jahren Allein-Notariat halte ich hiermit Ausschau nach einem jüngeren Kollegen/in, der bereit und willens ist, einen Teil meines Notariats zu übernehmen mit der Option der Gesamtübernahme. **Fax (030) 892 50 77**

Suchen freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

Thöner Rechtsanwalts-gesellschaft mbH **01520 853 2387**

Zu veräußern: Ungebundene Jahrgänge des **Amtsblatt von Berlin, GVBI** und **BGBl** 2005, 2006, 2007 u. 2008; **Deutsche Notar-Zeitschrift** 1994-2008 Fax 323 28 43

Rechtsanwalt und Notar mit gutgehender Kanzlei im Norden Berlins **sucht in Vorbereitung auf den Ruhestand einen Nachfolger**, der auch Notar ist oder demnächst zum Notar bestellt wird.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 3/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen eine/n Mitstreiter/in, zunächst auf der Basis der freien Mitarbeit, zur selbständigen Bearbeitung von Fällen aus den Rechtsgebieten

Ausländerrecht, Strafrecht sowie int. Familienrecht.

Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere andere als englische/französische) wären bei der Betreuung unserer internationalen Mandantschaft sehr von Vorteil. Eine praktische Einführung in die genannten Rechtsgebiete sowie in das ausländische Recht ist möglich. Langfristige Zusammenarbeit ist beabsichtigt.

www.osteuropa-ra.com

Tel: 030/ 887 11 80

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Suche Büroraum (ca. 25 m²) zur Untermiete für 250,- EUR (VB)

Rechtsanwalt Paul J. Schmitt Tel.: (30) 251 35 47

Freie Mitarbeit

RA, FAFARB, langjährige Berufserfahrung, mit arbeits-, zivil-, straf- und steuerrechtlichen Schwerpunkt, bietet überlasteten und gestressten Kolleginnen und Kollegen ab sofort tatkräftige Unterstützung und Mithilfe an, auf Honorarbasis. Steuerrechtliche Fälle für Fachanwalt erwünscht.

Kontakt: bernhard.prins@gmx.de oder Tel. 0172/970 49 73

Bürogemeinschaft

In unserer in unmittelbarer Nähe des Kurfürstendamms gelegenen Kanzlei sind 2 schöne und repräsentative Büroräume vakant. Eine gegenseitige fachliche Unterstützung und eine berufliche Zusammenarbeit werden angestrebt.

Um Kontaktaufnahme unter Telefon 030 / 21 23 21 93 wird gebeten. Alle Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Insolvenzverwalter bieten Bürogemeinschaft und Zusammenarbeit

In unseren modernen Büroräumen bieten wir einer/m Kollegin/en (gerne auch Notar/in) eine Bürogemeinschaft (einschließlich EDV-Nutzung und Sekretariatsservice). Bei entsprechender Ausrichtung (z.B. „grüner“ Bereich, Steuerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht) könnte sich darüber hinaus eine dauerhafte Zusammenarbeit ergeben.

Rechtsanwälte Kühnel, Rosenmüller & Kollegen,
Berliner Straße 117, 10713 Berlin
Email: rosenmueller@krsh.de

Kurfürstendamm – direkt am Adenauerplatz

Kanzleiräume im repräsentativen Geschäftshaus, 4 Zimmer und Nebenräume, ca. 180 m² mit Parkettbodenbelag und Aufzug.

Provisionsfrei direkt vom Eigentümer zu vermieten.

Berimo GmbH, Kurfürstendamm 72, 10709 Berlin
Telefon: (030) 319 90 57-0

RA und Notar bietet ab sofort Büroräume in der ersten Etage eines repräsentativen Altbaus (Ku'dammnähe) an.

Die Arbeitsatmosphäre ist freundlich und kollegial.

Es werden 1 – 4 Räume zur Untervermietung einschließlich gemeinsamer Küchennutzung angeboten.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 3/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Netzwerkadministration für DATEV / Phantasy

Unser Netzwerkadministrator hat noch Kapazitäten frei und kann anderen "Phantasy-Kanzleien" die Betreuung und Update-Installation gegen ein günstiges Honorar auf Stundenbasis anbieten.

Bei Interesse wenden Sie sich an
RA Kurowski unter 030 - 319 85 26-0 oder berlin@rasep.de

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen
an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt
¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den
Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Dirksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	--

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Keine Zeit, nach Pankow zu fahren?
**Vertretungen vor dem Familiengericht
Pankow/Weißensee**

nimmt für Sie versierter Fachanwalt und Mediator gerne
wahr - Dank Kanzleisitz in unmittelbarer Nähe des Gerichts
auch äußerst kurzfristig.

von der Aue Notar, Mediator, Rechtsanwälte, Fachanwälte

Büro Pankow: RA Marcus Borgolte
Binzstraße 49, 13189 Berlin, Tel. 030/470 33 840
kanzlei@ra-borgolte.de

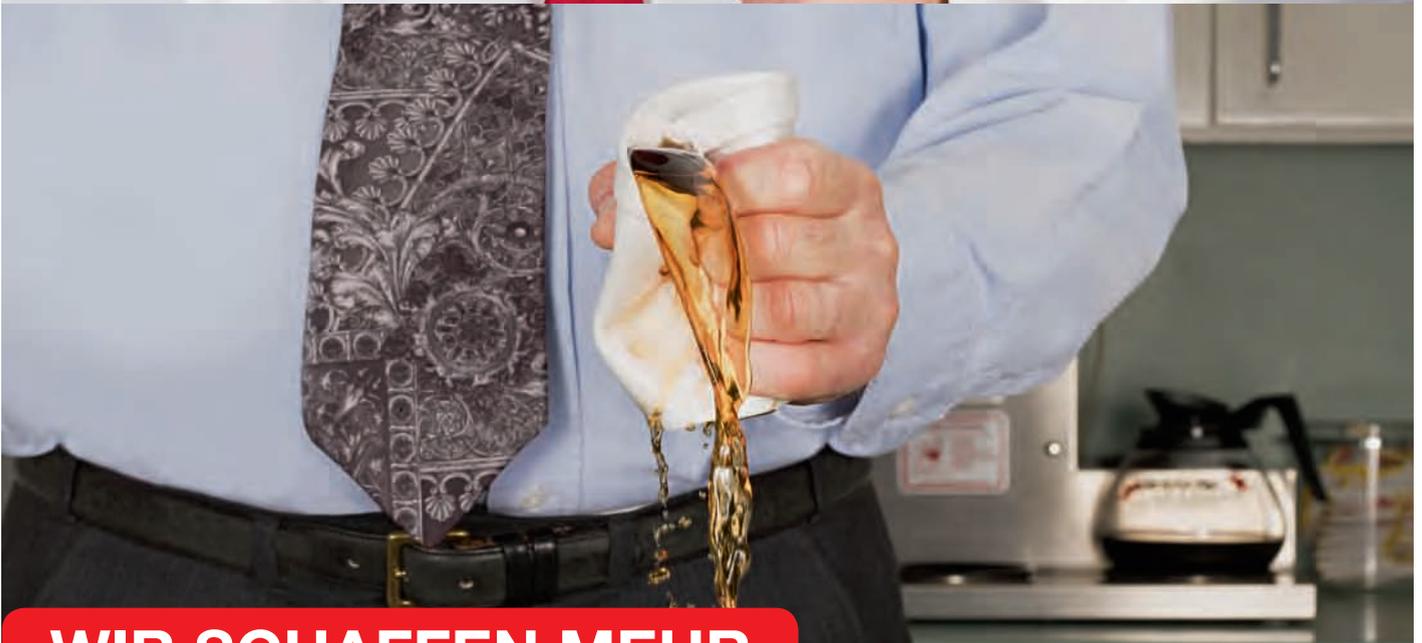
terminsvertretung.de
jetzt online!!!
Zeit sparen und Mandate gewinnen

Potsdam Eberswalde Brandenburg
SWHT

Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwalt • Steuerberater

Wir übernehmen Terminsvertretung in
Potsdam, Brandenburg und Eberswalde

Dr. Thomas Hahn
Rechtsanwalt · Vereidigter Buchprüfer · Fachanwalt für Steuerrecht
Berliner Straße 69 · 14467 Potsdam
Telefon: (0331) 200 430 · Fax: (0331) 200 4310
e-mail: shwt.potsdam@t-online.de · www.shwt-kanzlei.de



WIR SCHAFFEN MEHR

**ZUFRIEDENE
MANDANTEN**



Infoline: 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
ANWALTS SOFTWARE